Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH

Stand 02.11.2026

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 1
1.1 Geltungsbereich ... 1
1.2 Handelssystem und Segmente ... 1
1.3 Marktmodell ... 2
1.3.1 Allgemeines Marktmodell ... 2
1.3.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment ... 3
1.3.3 Select Invest Segment ... 3
1.3.4 Select Finance Segment ... 3
1.3.5 eTriParty Repo Segment ... 4
1.3.6 HQLA^x Segment ... 4
1.4 Spezielle Teilnehmertypen ... 4
1.4.1 Select Invest Teilnehmer ... 4
1.4.2 Select Finance Teilnehmer ... 5
1.5 Clearing und Settlement ... 5
1.6 Handelskontrollstelle ... 5
1.7 Aufzeichnungen ... 6
1.8 Eilmaßnahmen ... 6
1.9 Begriffsbestimmungen ... 6

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo ... 7
2.1 Teilnahme ... 7
2.1.1 Teilnahmeberechtigung ... 7
2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen ... 8
2.2 Segmentregistrierung ... 13
2.3 Handelsberechtigung für Händler ... 16
2.4 Broker und Broker-User ... 16
2.5 Clearing-Agent und Clearing-Agent-User ... 17
2.6 Zugang zum Handelssystem; Benutzerkennung; technische Schnittstelle; Third-Party-Software ... 17
2.7 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung ... 19

2.8 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten 20

2.9 Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Broker an Eurex Repo 21

2.9.1 Nutzungsrechte 21

2.9.2 Pflichten bei algorithmischen Handel 21

2.9.3 Meldepflichten 22

2.9.4 Verhaltenspflichten 22

2.9.5 Informations- und Auskunftspflichten 22

2.9.6 Allgemeine Pflichten 23

2.9.7 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer 23

2.9.8 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen 23

2.9.9 Order-Transaktions-Verhältnis 24

2.10 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs, GCMs und IDCMs 26

2.11 Handelsausschluss bei Verzug von anderen Teilnehmern 26

2.12 Handelsausschluss bei Verzug von Select Invest Teilnehmern 27

2.13 Handelsausschluss bei Verzug von Teilnehmern im HQLA^x Segment 27

2.14 Folgen eines Handelsausschlusses 27

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte 28

3.1 Special und GC Repo Segment 28

3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo 31

3.2 GC Pooling Repo Segment 33

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo") 33

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo") 36

3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo") 39

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Single Issuer Basket Repo („GC Pooling Single Issuer Basket Repo") 41

3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo") 44

3.3 Select Invest 44

3.3.1 Select Invest Repos 44

3.3.2 Zustandekommen 45

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG 45
3.3.4 Novation 46
3.3.5 Einvernehmliche Aufhebung 47
3.3.6 Laufzeit 47
3.4 Select Finance 47
3.5 eTriParty Repo Segment 48
3.5.1 Kontraktgegenstand 48
3.5.2 Erfüllung, Lieferung 49
3.5.3 Laufzeit 49
3.5.4 Substitution 50
3.5.5 Re-use 50

4. Abschnitt: Zum Handel zugelassene Wertpapierdarlehen 50
4.1 HQLA^x Segment 50
4.1.1 Grundsätzliche Spezifikationen für HQLA^x Geschäfte 51
4.1.2 Vertragsdaten / Modifikationen 51
4.1.3 Laufzeit 51
4.1.4 Lieferung und Abwicklung 52

5. Abschnitt: Handelsvorschriften 52
5.1 Handelstage und Handelsphasen 52
5.2 Handelsfunktionalitäten 53
5.2.1 Allgemeine Handelsfunktionalitäten 53
5.2.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment 55
5.2.3 Select Invest 56
5.2.4 Select Finance 56
5.2.5 HQLA^x Segment 56
5.3 Broker-Offerte 57
5.4 Quotebuch 57
5.5 Ablauf des Handels 58
5.6 Vorhandelskontrollen 59
5.7 Zustandekommen von Geschäftsabschlüssen 59
5.8 Mistrades und Volatility Management 59
5.9 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung 60
5.10 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Geschäften 61

5.11 Marktüberwachung 61

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen 63

6.1 Entgelte 63

6.1.1 Transaktionsunabhängige Entgelte 63

6.1.2 Segmentübergreifende transaktionsbezogene Entgelte zwischen Teilnehmern mit der Handelsfunktionalität Quote 63

6.1.3 Segmentübergreifende transaktionsbezogene Entgelte für Transaktionen mit Teilnehmern ohne die Handelsfunktionalität Quote 65

6.1.4 Transaktionbezogenes Entgelt für das eTriParty Repo Segment 65

6.1.5 Transaktionsbezogenes Entgelt für das HQLA^{x} Segment 65

6.1.6 Grundentgelt für Broker 66

6.1.7 Sonstige Entgeltbestimmungen 66

6.2 Mitwirkungspflichten 69

6.3 Nutzung und Verwertung von Daten, Datenschutz 69

6.4 Haftung 70

6.4.1 Höhere Gewalt 70

6.4.2 Allgemeine Haftung 70

6.5 Beauftragung Dritter 70

6.6 Entscheidungen der Geschäftsführung 71

6.7 Änderungen 71

6.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache 71

Anhang I 73

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**Geschäftsbedingungen**") legen die Regeln für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**") für alle zum Handel zugelassenen Marktteilnehmer („**Teilnehmer**") sowie für Broker fest, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Rahmen des von der Eurex Repo betriebenen außerbörslichen Handelssystems zu gewährleisten.

1.2 Handelssystem und Segmente

(1) Die Eurex Repo ermöglicht den zum Handel zugelassenen Teilnehmern den außerbörslichen Handel der folgenden Geschäfte (jeweils ein „**Geschäft**")

a) echte Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. (1) und (2) des Handelsgesetzbuchs („**Repo-Geschäfte**") und

b) Wertpapierdarlehen („**Wertpapierdarlehen**")

durch die Nutzung eines von ihr zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssystems („**Handelssystem**"); die Eurex Repo ist verpflichtet, im Fall einer Unterbrechung, alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des technisch Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen zu treffen, um eine vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

(2) Die Eurex Repo ist hingegen nicht Vertragspartei der über ihr Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte.

(3) Der Handel über das Handelssystem der Eurex Repo ist in die folgenden Segmente unterteilt:

a) Special and GC Repo Segment,

b) GC Pooling Repo Segment,

c) Select Invest Segment,

d) Select Finance Segment,

e) eTriParty Repo Segment sowie

f) HQLA^x Segment.

Die einzelnen Segmente unterscheiden sich in Bezug auf die zugelassenen Geschäfte und den Handel. Insoweit gelten die in diesen Geschäftsbedingungen jeweils festgelegten besonderen Regelungen für die einzelnen Segmente.

1.3 Marktmodell

1.3.1 Allgemeines Marktmodell

(1) Soweit die Geschäftsbedingungen für einzelne Segmente nicht etwas anderes vorsehen, liegt sämtlichen Segmenten das in dieser Ziffer 1.3.1 beschriebene Marktmodell zugrunde.

(2) Die Teilnehmer schließen auf der Basis der im Handelssystem enthaltenen Kauf-, Verkaufs-, Entleih- und Verleihangebote Geschäfte ab, die durch eine entsprechende Bestätigung im Handelssystem zustande kommen. Das Handelssystem führt eingegebene Kauf- und Verkaufsangebote der Teilnehmer nicht automatisch zusammen.

(3) Sofern nicht anders unter Ziffer 1.3 festgelegt, werden alle Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt je nach Segment entweder im Rahmen eines Open Offer („**Open Offer**") oder im Rahmen einer Novation („**Novation**").

(4) Schließt ein Teilnehmer ein Geschäft ab, dessen Einbeziehung ins Clearing im Rahmen einer Open Offer erfolgt, dann,

a) falls der Teilnehmer ein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist:

kommt das Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Teilnehmer zustande, bzw.

b) falls der Teilnehmer kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist:

kommt das Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing Mitglied, über das der Teilnehmer seine Geschäfte abwickelt, zustande.

(5) Schließt ein Teilnehmer ein Geschäft ab, dessen Einbeziehung ins Clearing im Rahmen einer Novation erfolgt, dann kommt dieses Geschäft zunächst unmittelbar zwischen den beiden Teilnehmern zustande, die sich mittels der Systemfunktionalitäten auf das Geschäft geeinigt haben. Anschließend erfolgt die Einbeziehung des Geschäfts in das Clearing im Rahmen einer Novation, wobei die Eurex Clearing AG als Vertragspartei zwischengeschaltet wird. Näheres zur Zwischenschaltung der Eurex Clearing AG in Select Invest wird in Ziffer 3.3.4 Abs. (1) geregelt.

(6) Alle Systemeingaben werden dahingehend überprüft, ob die Pflichteingaben vorhanden sind und Konsistenz gegeben ist. Sodann erfolgt die Datenverarbeitung und gegebenenfalls die Weiterleitung der Daten an andere Systeme.

(7) Teilnehmer, die Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) sind, können Geschäfte in allen Segmenten mit allen Teilnehmern schließen.

1.3.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass im Special und GC Repo Segment und im GC Pooling Repo Segment Geschäftsabschlüsse stets anonym erfolgen. Repo-Geschäfte werden im Rahmen eines Open Offer ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Teilnehmer, die weder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) sind, können im Special und GC Repo Segment und im GC Pooling Repo Segment ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der diese Voraussetzungen erfüllt

1.3.3 Select Invest Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass in Select Invest Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Geschäfte werden im Rahmen einer Novation ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Ein Select Invest Teilnehmer kann Select Invest Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der

(i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und

(ii) nicht Select Invest Teilnehmer oder Select Finance Teilnehmer ist.

1.3.4 Select Finance Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass in Select Finance Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Repo-Geschäfte werden im Rahmen eines Open Offer ins Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

Ein Select Finance Teilnehmer kann Select Finance Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der

(i) entweder Clearing Mitglied oder Kreditinstitut oder Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 ist und

(ii) nicht Select Finance Teilnehmer oder Select Invest Teilnehmer ist.

Ein Select Finance Teilnehmer und sein Clearing-Agent können schriftlich vereinbaren, dass der Abschluss von Geschäften zwischen dem Select Finance Teilnehmer und anderen Teilnehmern, die keine Select Finance Teilnehmer und keine Select Invest Teilnehmer sind, der vorherigen Genehmigung des Clearing-Agenten bedarf. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b gilt der vorstehende Satz 1 für denjenigen, für dessen Rechnung der Select Finance Teilnehmer handelt, und dessen Clearing-Agenten entsprechend. In diesen Fällen schließt der Select Finance Teilnehmer sämtliche Geschäfte unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des zuständigen Clearing-Agenten.

Den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung haben der Select Finance Teilnehmer bzw. im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. 1 Nr. 1b derjenige, für dessen Rechnung der Select Finance Teilnehmer handelt, und der Clearing-Agent der Eurex Repo unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.5 eTriParty Repo Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass im eTriParty Repo Segment Geschäftsabschlüsse nicht anonym erfolgen. Ziffer 1.3.1 Abs. (3) – (5) gelten nicht für das eTriParty Repo Segment, da die Eurex Clearing AG nicht am Clearing beteiligt ist.

1.3.6 HQLA^x Segment

In Ergänzung zu Ziffer 1.3.1 gilt, dass Wertpapierdarlehen die im HQLA^x Segment ausgeführt werden („**HQLA^x Geschäfte**“) und die auf der Basis eines englischem Recht unterliegenden „Global Master Securities Lending Agreement“ („**GMSLA**“) oder einer anderen dem Marktstandard entsprechenden Form der Wertpapierdarlehensvereinbarung bilateral zwischen den Teilnehmern abgeschlossen werden („Wertpapierdarlehensvereinbarung“), nicht anonym erfolgen. Ziffer 1.3.1 Abs. (3), (4) und (5) gelten nicht für das HQLA^x Segment, da die Eurex Clearing AG keine Clearing-Dienstleistungen für HQLA^x Geschäfte erbringt. Die ordnungsmäßige Abwicklung von HQLA^x Geschäften erfolgt zusätzlich zu den üblichen Abwicklungsinstituten unter Einbeziehung sowohl der Nutzung der HQLA^x Plattform als auch einer vertrauenswürdigen Drittpartei („Trusted Third Party“ bzw. „TTP“), wie im HQLA^x Scheme Rulebook näher dargestellt.

1.4 Spezielle Teilnehmertypen

1.4.1 Select Invest Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Invest Segment registriert sind („**Select Invest Teilnehmer**”), dürfen Select Invest Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) abschließen. Ein Select Invest Teilnehmer darf keine Geschäfte als Cash Taker

tätigen, wenn diese für ihn als Teilnehmer der Eurex Repo bzw. für den jeweiligen ISA Direct Light Lizenzinhaber zu einer Netto-Geldaufnahme führen; die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 (4) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gelten entsprechend.

1.4.2 Select Finance Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Finance Segment registriert sind („**Select Finance Teilnehmer**"), dürfen Select Finance Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) abschließen. Dies kann für eigene Rechnung oder, im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. 1 Nr. 1b, für fremde Rechnung geschehen.

1.5 Clearing und Settlement

(1) Das Clearing aller mittels des Handelssystems abgeschlossenen Geschäfte im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment erfolgt über die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent. Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing und Settlement) erfolgt gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, sowie gegebenenfalls für einzelne Produkte, auf Basis ergänzend zur Anwendung kommender Regelwerke, Verträge und Systeme.

(2) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment der Eingabe von Aufträgen durch die Eurex Clearing AG in das Handelssystem zustimmen. Werden von der Geschäftsführung genehmigte Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Teilnehmern zusammengeführt, kommen Repo-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Teilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Teilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligem Clearing Mitglied zustande.

1.6 Handelskontrollstelle

(1) Die Eurex Repo unterhält eine Handelskontrollstelle, um eine effiziente Kontrolle der Handelsgeschäfte zu gewährleisten. Die Handelskontrolle erfasst systematisch und lückenlos Daten über den Handel und die Geschäftsabwicklung und wertet diese aus.

(2) Zu den Aufgaben der Handelskontrollstelle gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie des Regelwerkes. Dies umfasst insbesondere die Überwachung der Handelsvolumina, die Kontrolle der Einhaltung der Handelsregelungen sowie die Überwachung der Einhaltung des Verbotes von Insidergeschäften und Marktmanipulationen gemäß Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

(3) Die Handelskontrollstelle kann von den Teilnehmern Auskünfte und Informationen, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Handelskontrollstelle diejenigen Auskünfte und Informationen zu erteilen, welche die Handelskontrollstelle zur effizienten Ausübung ihrer Kontrollaufgaben benötigt.

(4) Die Handelskontrollstelle ermittelt Sachverhalte, welche Anlass zu Zweifeln an einem ordnungsgemäßen Handel geben. Werden dabei Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, dass gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen oder die Geschäftsbedingungen verletzt werden oder dass sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Abwicklung des Handels oder die Geschäftsabwicklung an der Eurex Repo beeinträchtigen können, wird die Handelskontrollstelle die Geschäftsführung der Eurex Repo unterrichten.

1.7 Aufzeichnungen

Die Eurex Repo erstellt gemäß den bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen Aufzeichnungen über die im System der Eurex Repo erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte, um eine lückenlose Überwachung durch die BaFin zu gewährleisten. Dabei werden die Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung auf Datenträgern aufbewahrt.

1.8 Eilmaßnahmen

Die Geschäftsführung kann Anordnungen und Eilmaßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung sicherzustellen. Ein solches Erfordernis ist in der Regel gegeben, wenn ohne entsprechende Anordnungen oder Eilmaßnahmen zentrale Aufgaben wie beispielsweise die Sicherstellung der Marktintegrität gefährdet wären.

1.9 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I.

(2) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich, soweit sich nicht aus dem Kontext ein anderes ergibt, auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Geschäftsbedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

2.1 Teilnahme

Die Teilnahme eines Unternehmens am Handel von Eurex Repo erfordert eine von der Erfüllung von Voraussetzungen („**Teilnahmevoraussetzungen**“) abhängige Berechtigung („**Teilnahmeberechtigung**“).

2.1.1 Teilnahmeberechtigung

(1) Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Anträge zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung sind in schriftlicher Form an die Eurex Repo zu richten.

Weiterhin hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, ob es beabsichtigt, andere Unternehmen („**Beauftragte Unternehmen**”) zu autorisieren, in seinem Namen an der Eurex Repo zu handeln. Hierfür ist eine ausdrückliche Genehmigung durch die Eurex Repo erforderlich, die neben den Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung voraussetzt, dass das antragstellende Unternehmen

a) einen Handelsregisterauszug des Beauftragten Unternehmens einreicht,

b) gegenüber der Eurex Repo eine schriftliche Versicherung abgibt, dass dem Handel in seinem Namen an der Eurex Repo durch das jeweilige Beauftragte Unternehmen keine rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen, Bestimmungen entgegenstehen,

c) gegenüber der Eurex Repo erklärt, dass das Beauftragte Unternehmen bevollmächtigt ist, Willenserklärungen für und gegen den Antragsteller abzugeben, einschließlich der Bestellung von Händlern für den Teilnehmer und

d) jedes Beauftragte Unternehmen, das in seinem Namen handelt, zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen in deren jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

Ein Beauftragtes Unternehmen darf gleichzeitig von unterschiedlichen Teilnehmern autorisiert sein. Die Eurex Repo kann darüber hinaus jederzeit weitere Informationen über das Beauftragte Unternehmen von dem Teilnehmer anfordern, wenn dies zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Anforderungen der Eurex Repo erforderlich ist.

(3) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung wird prüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder nach vorheriger Informierung des

Antragstellers durch einen beauftragten Dritten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage für den Nachweis geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen.

(4) Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmeberechtigung führen können, sowie die, die für das Geldwäschegesetz relevant sind (gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy), unverzüglich mitzuteilen. Abs. (3) Satz 3 gilt entsprechend. Für den regelmäßigen Überprüfungszyklus müssen die erforderlichen Know-Your-Customer Dokumente (gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy) von einem bei der Eurex Repo zugelassenen Unternehmen fristgerecht bereitgestellt werden.

(5) Der Teilnehmer gestattet den Vertretern der Eurex Repo oder deren Beauftragten jederzeit die Überprüfung der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen. Sofern der Teilnehmer Beauftragte Unternehmen autorisiert hat, in seinem Namen an der Eurex Repo zu handeln, hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass Vertreter der Eurex Repo oder deren Beauftragte auch jederzeit die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen bei dem Beauftragten Unternehmen überprüfen kann.

(6) Es können auch Zweigniederlassungen eines Unternehmens als Teilnehmer zugelassen werden, soweit sie rechtlich selbstständig sind und eigene Rechte und Pflichten begründen können.

(7) Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Abs. (4) kann die Geschäftsführung das zugelassene Unternehmen für die Dauer der Nichtlieferung der Dokumente vom Handel an der Eurex Repo ausschließen.

(8) Teilnehmern sowie Beauftragten Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Handel im Central Limit Order Book nicht erlaubt.

(9) Eine auf Basis der bis zum 01.01.2024 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen erteilte oder beantragte Allgemeine oder Spezielle Teilnahmeberechtigung gilt als Teilnahmeberechtigung gemäß dieser Ziffer 2.1 und erfordert keinen erneuten Antrag.

2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Unternehmen setzt voraus, dass

1. das Unternehmen gewerbsmäßig

 a) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung betreibt oder

b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder

c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten übernimmt

und das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen, die für den Handel an der Eurex Repo notwendige berufliche Eignung hat;

3. das Unternehmen über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem Beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) oder im Falle von Abs. (1) Nr. 1b von demjenigen, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, zur Verfügung gestellt werden;

4. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. (1) Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. (1) Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. (1a) Satz 2 Nr. 1 – 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen („**Eigenkapital**“). Hat das antragstellende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat außerhalb der EU und betreibt kein erlaubnispflichtiges Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. (1) und Abs. (1a) KWG, kann die Eurex Repo den Nachweis des erforderlichen Eigenkapitals nach den maßgeblichen Eigenkapitalregeln gemäß dem Aufsichtsrecht des Sitzstaates des antragstellenden Unternehmens berücksichtigen, sofern hierdurch keine Gefahr für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an der Eurex Repo und der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens begründet wird. Unternehmen, die in einer Rechtsform betrieben werden, die über kein Eigenkapital verfügt, haben eine vergleichbare Kapitalgröße von mindestens 50.000 Euro nachzuweisen;

5. bei einem Unternehmen, das nach Ziffer 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Handel an der Eurex Repo erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;

6. das beantragende Unternehmen als professioneller Kunde im Sinne von § 67 Abs. (2) WpHG, oder als geeignete Gegenpartei im Sinne von § 67 Abs. (4) WpHG klassifiziert ist;

7. das Unternehmen

 (i)

 (1) ein Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

 (2) eine Wertpapierfirma (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

 (3) ein Versicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

 (4) ein Rückversicherungsunternehmen (wie in Artikel 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert),

 (5) eine Investmentgesellschaft,

 (6) ein Fonds (ein Fonds in Gesellschaftsform, ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, ein Teilfonds oder ein Fonds-Segment),

 (7) ein Pensionsfonds (wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert), eine Pensionskasse

 oder eine ähnliche Rechtsform ist, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der EU beaufsichtigt sein muss, oder

 (ii)

 einer der Finanzaufsicht der EU entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes unterliegt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO

(Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat.

(2) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. (11) WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 absehen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den Zulassungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vergleichbar sind.

(3) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an ein Unternehmen aus einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland setzt zusätzlich voraus, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der BaFin ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Eurex Repo befugt ist, dem Unternehmen Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren und etwaige regulatorische und sonstige Anforderungen in Verbindung mit der Teilnahme am Handel und der Anbindung der betreffenden Unternehmen eingehalten werden.

(4) Bei Unternehmen der Realwirtschaft, die nicht der Aufsicht einer Finanzaufsichtsbehörde unterliegen, kann die Geschäftsführung vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. (1) Nr. 7 absehen. Im Falle von Satz 1 ist die Segmentregistrierung nach Ziffer 2.3 für andere als das eTriParty Repo Segment und das Select Invest Segment ausgeschlossen.

(5) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Staaten, Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen („**Einrichtungen**“) setzt voraus, dass

1. die Einrichtung über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) zur Verfügung gestellt werden;

2. die Einrichtung eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt, mit der Führung der Geschäfte der Einrichtung an der Eurex Repo betraut und zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ermächtigt sind;

3. sämtliche in Nr. 2 genannten Personen zuverlässig sind und

4. zumindest eine der in Nr. 2 genannten Personen die für den Handel an der Eurex Repo notwendige berufliche Eignung hat.

(6) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktueller Lebenslauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,

2. eine Erklärung der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen,

 a) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,

 b) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,

 c) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,

 d) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,

 e) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,

 f) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder

 g) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als

Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.

(7) Bei Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) können

a) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und

b) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

(8) Bei den Angaben nach Absatz 6 Nr. 2 a) bis e) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

(9) Soweit eine Einrichtung eine eigene mit den in Absätzen 6 bis 8 vergleichbare Prüfung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der in Absatz 5 Nr. 2 genannten Personen durchgeführt hat, kann der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass die Einrichtung der Eurex Repo den Inhalt und das Ergebnis dieser Prüfung vorlegt.

2.2 Segmentregistrierung

(1) Teilnehmer benötigen über die Teilnahmeberechtigung hinaus von der Eurex Repo eine Registrierung für mindestens eines der in Ziffer 1.2 Abs. (3) genannten Segmente („**Segmentregistrierung**“).

(2) Die jeweilige Segmentregistrierung erfolgt auf Antrag des Teilnehmers, wenn und solange eine ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden Geschäfte durch den Teilnehmer gewährleistet ist. Der entsprechende Antrag kann bereits vor Erhalt der Teilnahmeberechtigung durch das antragstellende Unternehmen gestellt werden. Anforderungen in Bezug auf die betreffenden Geschäfte werden von der Eurex Repo festgelegt und bei Bedarf an die jeweils aktuellen Erfordernisse angepasst.

(3) Die Special und GC Repo Segmentregistrierung setzt insbesondere voraus, dass das Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz (clearing licence) der Eurex Clearing AG für das Clearing von Repo Geschäften als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM) ist oder eine andere Art von Vereinbarung mit einem Clearing

Mitglied abgeschlossen hat, das die Einbeziehung der entsprechenden Transaktionen des Teilnehmers in das Clearing sicherstellt.

(4) Die GC Pooling Registrierung setzt insbesondere voraus, dass

a) das Unternehmen im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Repo Geschäften als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM) ist oder eine andere Art von Vereinbarung mit einem Clearing Mitglied abgeschlossen hat, das die Einbeziehung der entsprechenden Transaktionen des Teilnehmers ins Clearing sicherstellt.

b) der Antragsteller selbst oder durch ein Abwicklungsinstitut unter Nutzung von CmaX der CBL oder ein anderes entsprechendes TPCM die ordnungsgemäße Abwicklung der GC Pooling Repos gewährleistet. Zudem hat der Antragsteller, soweit er selbst nicht CmaX-Teilnehmer oder TPCM-Teilnehmer ist, die Vereinbarungen von CmaX oder die Regeln und Vereinbarungen eines solchen anderen entsprechenden TPCM als Grundlage des Handels und der Abwicklung von GC Pooling Repos anzuerkennen.

(5) Die eTriParty Registrierung setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller selbst oder durch ein Abwicklungsinstitut unter Nutzung von CmaX der CBL die ordnungsgemäße Abwicklung der eTriParty Repos gewährleistet. Zudem hat der Antragsteller, soweit er selbst nicht CmaX-Teilnehmer ist, die Sonderbedingungen der Sicherheitenverwaltung der CBL in ihrer jeweils gültigen Fassung als Grundlage des Handels und der Abwicklung von eTriParty Repos anzuerkennen.

(6) Die HQLA^{x} Segmentregistrierung setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller

a) nachweist, dass er alle Teilnahmebedingungen, die im Regelwerk für das HQLA^{x} Schema in der jeweils aktuellen Fassung (das „HQLA^{x} Scheme Rulebook“) aufgeführt sind, erfüllt.

b) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen, Benachrichtigungen und Anweisungen bezogen auf die HQLA^{x} Geschäfte an HQLA^{x} für die Weiterbearbeitung zu senden.

c) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen, Benachrichtigungen und Anweisungen bezogen auf die HQLA^{x} Geschäfte von Drittparteien einschließlich HQLA^{x} zu erhalten.

d) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt alle Informationen bezogen auf bei Depotstellen (Custodians) entweder selbst oder durch Dritt-Sicherheitenverwalter im eigenen Namen für die Abwicklung von HQLA^{x} Geschäften errichtete Sicherheitenkonten von Drittparteien einschließlich HQLA^{x} oder TTP zu erhalten.

e) Eurex Repo ordnungsgemäß bevollmächtigt eine Liste der relevanten Gegenparteien und Kombinationen der Wertpapierkörbe von Drittparteien einschließlich HQLA^{x} oder TTP zu erhalten.

f) alle notwendigen Lizenzen, Erlaubnisse, Freistellungen erhalten hat, die von ihm erlangt werden müssen, um HQLA^{x} Geschäfte unter diesen Geschäftsbedingungen auszuführen.

(7) Die Select Invest Segmentregistrierung erfordert, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct Light Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Select Invest Repos sein. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b genügt es, wenn derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, im Besitz einer Lizenz nach Satz 1 ist.

b) Das Unternehmen muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Invest Repos gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 insbesondere über Folgendes verfügen:

(aa) ein spezielles Geldkonto für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der CBL; sowie

(bb) eine Teilnahmeberechtigung an CmaX (für CBL-Kunden) oder in ein entsprechendes TPCM, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung.

Die Regelungen aus Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1 (5) lit. g) und lit. h) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gelten hierfür entsprechend.

(8) Die Select Finance Segmentregistrierung erfordert, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct-Clearing Mitglied-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eurex Repo Transaktionen sein. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b genügt es, wenn derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, im Besitz einer Lizenz nach Satz 1 ist.

b) Das Unternehmen muss zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Finance Geschäfte einen Dreiparteien-Vertrag mit einem Clearing-Agent und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b ist dieser

Vertrag von demjenigen abzuschließen, für dessen Rechnung das Unternehmen handelt.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Abwicklung gem. Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zu CmaX (für CBL-Kunden) oder in ein entsprechendes TPCM, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung für die ordnungsgemäße Abwicklung der GC Pooling Repos.

(9) Eine Spezielle Teilnahmeberechtigung als Select Invest Teilnehmer gemäß Ziffer 2.2.4 der bis zum 01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt unbeschadet von Ziffer 2.1.1 Absatz 9 auch als Select Invest Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz 7. Eine Spezielle Teilnahmeberechtigung als Select Finance Teilnehmer gemäß Ziffer 2.2.5 der bis zum 01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt unbeschadet von Ziffer 2.1.1 Absatz 9 auch als Select Finance Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz 8. Eine Marktregistrierung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) der bis zum 01.01.24 geltenden Fassung dieser Geschäftsbedingungen gilt als Segmentregistrierung gemäß dieser Ziffer 2.2. Segmentregistrierungen gemäß Satz 1 bis 3 bedürfen keines erneuten Antrags.

2.3 Handelsberechtigung für Händler

(1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Teilnehmer mittels des Handelssystems Geschäfte abzuschließen („**Händler**"), bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Registrierung durch Eurex Repo. Personen können auf Antrag eines Teilnehmers von Eurex Repo als Händler registriert werden, wenn sie zuverlässig sind und bestätigen, dass sie eine professionelle Qualifikation für den Handel von Repo Transaktionen besitzen. Der Antrag kann auch von einem beauftragten Unternehmen gestellt werden.

(2) An der Eurex Repo kann eine Person als Händler nur für einen einzelnen Teilnehmer zugelassen werden. Die Geschäftsführung der Eurex Repo kann eine Person als Händler für mehrere Teilnehmer zulassen, wenn sichergestellt ist, dass den hierdurch entstehenden Interessenkonflikten angemessen begegnet wird, insbesondere wenn derselbe Händler von einem beauftragten Unternehmen gleichzeitig für unterschiedliche Teilnehmer gestellt wird.

2.4 Broker und Broker-User

(1) Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag Unternehmen die Berechtigung erteilen, Broker-Offerten gemäß Ziffer 5.3 in das Handelssystem einzugeben („**Broker**").

(2) Für die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) gelten die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 entsprechend. Die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) an ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika setzt zusätzlich die

Registrierung als Broker-Dealer bei der United States Securities and Exchange Commission nach Section 15 (a) Securities Exchange Act von 1934 voraus.

(3) Für den Nachweis der für die Erteilung der Berechtigung erforderlichen Voraussetzungen, die Mitteilungspflichten der Broker und Überprüfungen durch Eurex Repo oder deren Beauftragte gilt Ziffer 2.1.1 Abs. (3) – (5) entsprechend.

(4) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Broker Broker-Offerten in das Handelssystem der Eurex Repo einzugeben („**Broker-User**"), bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Registrierung durch Eurex Repo. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Registrierung gilt Ziffer 2.3 Abs. (1) Satz 2 – 3 entsprechend.

2.5 Clearing-Agent und Clearing-Agent-User

Der Clearing-Agent hat die Personen, die berechtigt sein sollen, für ihn Geschäfte eines Select Finance Teilnehmers gemäß Ziffer 1.3.4 zu genehmigen („**Clearing-Agent-User**"), vor Aufnahme von deren Tätigkeit der Eurex Repo schriftlich anzuzeigen. Die Personen müssen zuverlässig sein und benötigen eine entsprechende berufliche Eignung.

2.6 Zugang zum Handelssystem; Benutzerkennung; technische Schnittstelle; Third-Party-Software

(1) Eurex Repo gewährt Teilnehmern zum Abschluss von Geschäften und Brokern zur Eingabe von Broker-Offerten Zugang zum Handelssystem. Eurex Repo teilt Teilnehmern und Brokern für den Zugriff auf das Handelssystem mindestens ein Teilnehmerkürzel und ein Passwort zu, die ausschließlich durch den jeweiligen Teilnehmer oder Broker genutzt werden dürfen. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Ein Zugriff auf die technische Infrastruktur des Handelssystems, wie zum Beispiel den Eurex Repo Server oder die Handelssystem-Schnittstellen, ist nicht zulässig.

(2) Teilnehmer und Broker sind verpflichtet, für jeden Händler bzw. Broker-User sowie für jede Person, die aus sonstigen Gründen (Systemmanagement, Backoffice-Tätigkeit) einen Zugang zum Handelssystem benötigt, einen persönlichen Zugangscode samt Passwort („**Benutzerkennung**") mit der jeweiligen Systemberechtigung zu beantragen. Teilnehmer und Broker müssen der Eurex Repo personelle Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung bzw. der Handelsberechtigung für Händler stehen, unverzüglich mitteilen, soweit für die hiervon betroffenen Personen von der Eurex Repo eine Benutzererkennung zugeteilt wurde. Ab dem Wirksamwerden von personellen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung stehen, dürfen die betroffenen Benutzerkennungen vom Teilnehmer oder Broker oder anderen Personen nicht mehr verwendet werden.

(3) Teilnehmer und Broker werden Dritten die unmittelbare Nutzung des Handelssystems zum Zweck des Abschlusses von Geschäften, zur Eingabe von Broker-Offerten oder zu anderen Zwecken nicht ermöglichen. Die einem Händler oder Broker-User zugewiesene Benutzerkennung darf von anderen Personen nicht benutzt werden. Es ist dem Teilnehmer jedoch gestattet, Dritten einen Zugang mit Leserechten zum Handelssystem zu gewähren, falls der Dritte diesen benötigt, um Geschäfte für den Teilnehmer zu erfassen. Die Nutzung des Teilnehmerzugangs durch einen Dritten ist der Eurex Repo schriftlich anzuzeigen.

(4) Das „**Gateway**“ ist die technische Schnittstelle für die Anbindung der Teilnehmer und Broker am zentralen Server des Handelssystems. Der Zugang zum und die technische Anbindung an das Handelssystem liegt im Verantwortungsbereich der Teilnehmer und Broker.

(5) Für die Datenverarbeitung durch das Handelssystem gilt Folgendes:

a) Die vom Handelssystem versandten Daten werden allen Teilnehmern und Brokern gleichzeitig am Gateway des Handelssystems zur Verfügung gestellt.

b) Die Eingaben der Teilnehmer (z.B. Aufträge/Quotes) und Broker (Broker-Offerten) werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Gateway vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen und dementsprechend im Handelssystem verarbeitet.

(6) Zugelassene Teilnehmer dürfen an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo nur bei der Eurex Repo registrierte Third-Party-Software anbinden. Third-Party-Software, die ein zugelassener Teilnehmer von einem Independent Software Provider („**ISV**“) bezieht, kann nur registriert werden, wenn sich auch der ISV bei der Eurex Repo registriert hat. Die Registrierungen haben elektronisch über die von der Eurex Repo hierfür zur Verfügung gestellte Plattform („**Portal Member Section**“) zu erfolgen. Näheres zur Registrierung wird von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den zugelassenen Teilnehmern auf elektronischem Weg durch Anlage zum Rundschreiben 01/2026 per E-Mail bekannt gegeben.

(7) Third-Party-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein, um sicherzustellen, dass durch sie ein ordnungsgemäßer Handel nicht beeinträchtigt werden kann. Näheres zur Testung wird von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den zugelassenen Teilnehmern auf elektronischem Weg durch Anlage zum Rundschreiben 01/2026 per E-Mail bekannt gegeben.

(8) Die Geschäftsführung kann die Anbindung einer Third-Party-Software an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo untersagen und eine bestehende Anbindung einer Third-Party-Software ganz oder teilweise unterbrechen, wenn

1. deren Registrierung nach Absatz 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder

2. diese nach Absatz 7 nicht oder nicht ausreichend getestet wurde oder

3. trotz ausreichender Tests nach Absatz 7 bei deren Anbindung an die technische Schnittstelle des Handelssystems der Eurex Repo ein ordnungsgemäßer Handel gefährdet ist oder gefährdet erscheint.

2.7 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung bei einem Teilnehmer nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Teilnahmeberechtigung nicht gegeben war. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach Abs. (2) sowie nach Ziffern 2.8.6, 2.9, 2.10 und 2.11 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers kann von diesem und von Eurex Repo mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung alle seine Eingaben im Handelssystem, die zum Abschluss von Geschäften führen können, gelöscht sind. Im Falle der Kündigung einer Teilnahmeberechtigung eines Beauftragte Unternehmens oder eines Beneficial Owners, für die ein beauftragtes Unternehmen Eingaben in das Handelssystem getätigt hat, die noch nach Wirksamwerden der Kündigung zum Abschluss von Geschäften führen können, haben diese und das Beauftragte Unternehmen, welche die Eingaben gemacht haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Eingaben im Handelssystem mit Wirksamwerden der Kündigung gelöscht sind. Nach Kündigung bleibt der betroffene Teilnehmer zur Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte verpflichtet. Zu diesem Zweck erhält der Teilnehmer von Eurex Repo eine Zugriffsberechtigung auf alle Funktionalitäten des Handelssystems, die zur Erfüllung bzw. der Aufhebung abgeschlossener Geschäfte dienen. Der Teilnehmer darf mit Wirksamwerden der Kündigung keine neuen Geschäfte mehr abschließen.

(4) Im Falle einer Aussetzung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer mit Zugang der Aussetzungsentscheidung verpflichtet, alle seine Eingaben im Handelssystem, die zum Abschluss von Geschäften führen können, sofort zu löschen. Er darf während der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung, mit Ausnahme von Geschäften im Rahmen der Ziffer 2.14, keine neuen Geschäfte mehr abschließen. Falls der Teilnehmer diesen Anforderungen nicht sofort nachkommt, kann die Geschäftsführung die Systemeingaben des Teilnehmers löschen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Falle einer Rückgabe, Aussetzung oder Kündigung der Teilnahmeberechtigung berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der betroffene Teilnehmer ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Maßnahme keine neuen Geschäfte mehr abschließt.

(6) Die Regelungen zur Teilnahmeberechtigung in Abs. (1) – (5) gelten für jede Segmentregistrierung eines Teilnehmers entsprechend.

2.8 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten

(1) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Berechtigung eines Brokers zur Eingabe von Broker-Offerten jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder diese Berechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.4 aufgeführten Voraussetzungen bei einem Broker nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten nicht gegeben war. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach Abs. (2) sowie nach Ziffer 2.8.6 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Berechtigung eines Brokers zur Eingabe von Broker-Offerten kann von diesem und von Eurex Repo mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Der Broker darf mit Wirksamwerden der Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten keine neuen Broker-Offerten mehr in das Handelssystem eingeben. In das Handelssystem bereits eingegebene Broker-Offerten, die noch nicht von beiden Teilnehmern bestätigt wurden, werden von der Geschäftsführung gelöscht.

(4) Im Falle einer Aussetzung einer Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten ist der betroffene Broker verpflichtet, mit Zugang der Aussetzungsentscheidung alle seine in das Handelssystem eingegebenen Broker-Offerten, die noch nicht von beiden Teilnehmern bestätigt wurden, sofort zu löschen. Er darf während der Aussetzung dieser Berechtigung keine neuen Broker-Offerten in das Handelssystem eingeben. Falls der Broker dieser Anforderung nicht sofort nachkommt, kann die Geschäftsführung von ihm eingegebene Broker-Offerten löschen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Falle einer Rückgabe, Aussetzung oder Kündigung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der betroffene Broker ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Maßnahme keine neuen Broker-Offerten mehr in das Handelssystem eingibt.

(6) Die Geschäftsführung kann, unbeschadet des Rechts zur Kündigung gemäß Absatz (2), die Berechtigung der Broker-User zur Eingabe von Broker-Offerten jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder diese Berechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der in Ziffer 2.4 Abs. (4) i. V. m. Ziffer 2.3 Abs. (1) Satz 2 – 3 geregelten Voraussetzungen bei einem Broker-User nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten nicht gegeben war.

2.9 Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Broker an Eurex Repo

2.9.1 Nutzungsrechte

(1) Die von der Eurex Repo zugelassenen Teilnehmer sind berechtigt, bestimmte Handelssystem-Funktionalitäten zu nutzen und im Rahmen ihrer Teilnahmeberechtigung mittels entsprechender Eingaben in das Handelssystem die an der Eurex Repo zum Handel zur Verfügung stehenden Geschäfte abzuschließen. Soweit Teilnehmer nach Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (b) zum Handel zugelassen werden, kann die Geschäftsführung diesen Institutionen die Nutzung weiterer Funktionalitäten (z. B. Auktionen) ermöglichen.

(2) Eingaben in das Handelssystem der Eurex Repo durch ein von einem Teilnehmer beauftragtes Unternehmen haben im Namen des Teilnehmers zu erfolgen. Solche Eingaben wirken ausschließlich für und gegen den Teilnehmer, in dessen Namen die Eingaben erfolgten. Für die Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch Beauftragte Unternehmen des Teilnehmers ist dieser im Sinne von Ziffer 2.8.6 verantwortlich.

(3) Broker sind berechtigt, durch die Nutzung der entsprechenden Handelssystem-Funktionalitäten Broker-Offerten in das Handelssystem einzugeben.

2.9.2 Pflichten bei algorithmischen Handel

(1) Teilnehmer, die algorithmischen Handel im Sinne des Art. 4 Abs. (1) Ziffer 39 der Richtlinie 2014/65/EU betreiben, müssen Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das Handelssystem der Eurex Repo sowie Nachhandelskontrollen, die die Anforderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen, durchführen. Darüber hinaus muss ein solcher Teilnehmer in der Lage sein, alle oder ein Teil seiner Aufträge unmittelbar zu stornieren.

(2) Teilnehmer nach Absatz 1 müssen die Konformität ihrer Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Handelssystem der Eurex Repo sicherstellen und diese zu diesem Zweck in einer von der Eurex Repo zur Verfügung gestellten Testumgebung testen. Die Anforderung des Satzes 1 gilt sowohl vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem der Eurex Repo als auch nach jeder wesentlichen Änderung des Handelssystems durch den Teilnehmer oder die Eurex Repo bzw. nach einer

Aktualisierung von Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung der Konformitätstestumgebung legt die Geschäftsführung der Eurex Repo unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest. Teilnehmer sind verpflichtet zu bescheinigen, dass sie ihre Handelsalgorithmen den Anforderungen entsprechend getestet haben.

2.9.3 Meldepflichten

(1) Der Teilnehmer darf den Handel im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment, Select Invest Segment und Select Finance Segment nicht beginnen, wenn

a) der Handel vor dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen ist und

b) die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber von der Eurex Clearing AG festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht.

Er muss die Geschäftsführung unverzüglich hiervon benachrichtigen.

(2) Jeder Teilnehmer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er oder einer seiner Händler die Geschäftsbedingungen nicht einhalten kann.

2.9.4 Verhaltenspflichten

Die Teilnehmer und Broker verpflichten sich, durch interne Vorschriften und Personalführung für die Durchsetzung eines fairen und geordneten Handels unter Förderung der Integrität des Marktes sowie unter Anwendung der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen.

Insbesondere verpflichten sich die Teilnehmer und Broker, dass die jeweilige Benutzerkennung und das Passwort der registrierten Händler bzw. Broker-User nicht unberechtigten Dritten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden die Teilnehmer und Broker ihre Händler bzw. Broker-User verpflichten, die jeweilige Benutzeridentifikation und das dem jeweiligen Händler bzw. Broker-User zugewiesene Passwort nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.

2.9.5 Informations- und Auskunftspflichten

Die Teilnehmer und Broker sind verpflichtet, unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung, der Eurex Repo alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die nach Auffassung der Eurex Repo zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Überprüfung der Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere

im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung und der Teilnahme am Handel, erforderlich sind.

2.9.6 Allgemeine Pflichten

Teilnehmer und Broker verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen handeln.

Die Teilnehmer und Broker bestätigen, vor Aufnahme des Handels bzw. der Eingabe von Broker-Offerten alle notwendigen Maßnahmen ergriffen zu haben, um sicherzustellen, dass sämtliche Aktivitäten jederzeit in Übereinstimmung mit allen auf den jeweiligen Teilnehmer oder Broker anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sind. Die Eurex Repo nimmt eine diesbezügliche Überprüfung nicht vor und haftet nicht für Schäden, die einem Teilnehmer oder Broker aus der Nichtbeachtung solcher Bestimmungen erwachsen.

2.9.7 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer

(1) Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Hinblick auf Teilnehmer oder Broker, die ihre Pflichten nach diesen Geschäftsbedingungen verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemäßen Handel der an Eurex Repo gehandelten Geschäfte gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an der Eurex Repo bzw. die Berechtigung zur Eingabe von Broker-Offerten auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstößen der Teilnehmer oder Broker, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Handels an der Eurex Repo, kann die Geschäftsführung sämtliche dieser Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen in Abs. (1) kann die Geschäftsführung die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Teilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften mittels des Handelssystems oder der Verpflichtungen des Teilnehmers nach diesen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.

(3) Die Geschäftsführung wird den betroffenen Teilnehmer oder Broker von dem möglichen Verstoß nach Abs. (1) bzw. Abs. (2) und dem zugrundeliegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Teilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu innerhalb von zehn Handelstagen schriftlich Stellung zu nehmen.

2.9.8 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. (2) Satz 1 WpHG erzeugten Aufträge oder Quotes zu kennzeichnen, die hierfür

jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diesen Auftrag initiiert hat.

(2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das System sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das System sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem System kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Systems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das System oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

2.9.9 Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses wird sowohl ein transaktionsbasiertes Verhältnis als auch ein volumenbasiertes Verhältnis berücksichtigt.

(2) Die Änderung eines Auftrages oder eines Quotes wird als Löschung des bisherigen und Eingabe eines neuen Auftrages oder eines neuen Quotes gezählt.

(3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines Teilnehmers innerhalb eines Kalendertages durch die Anzahl der effektiv ausgeführten Handelsgeschäfte geteilt.

Das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis gilt als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages folgende Limite unterschreitet:

Segment	Limit
GC Pooling Repo	500
eTriParty Repo	500

Segment	Limit
Special und GC Repo (GC Repos)	500
Special und GC Repo (Special Repos)	7.500
HQLA[x]	500

(4) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Teilnehmers innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der effektiv ausgeführten Handelsgeschäfte geteilt.

Das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis gilt als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages folgende Limite unterschreitet:

Segment	Limit
GC Pooling Repo	500
eTriParty Repo	500
Special und GC Repo (GC Repos)	500
Special und GC Repo (Special Repos)	5.000
HQLA[x]	500

(5) Während außergewöhnlicher Marktlagen können die jeweilig festgelegten Limite von der Geschäftsführung erhöht werden, um das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

2.10 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs, GCMs und IDCMs

(1) Sofern ein im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment der Eurex Repo registriertes Unternehmen, das General-Clearing Mitglied (GCM) der Eurex Clearing AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie die durch das Unternehmen angeschlossenen Teilnehmer durch Entscheidung der Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Handel an der Eurex Repo ausgeschlossen werden. Dies gilt für Direct-Clearing Mitglieder (DCM) und ISA Direct-Clearing Mitglieder (IDCM) entsprechend.

(2) Unterlässt ein im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment registriertes Unternehmen, das General-Clearing Mitglied der Eurex Clearing AG ist, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung das General-Clearing Mitglied sowie die durch das Unternehmen angeschlossenen Teilnehmer für die Dauer der Unterlassung vom Handel an Eurex Repo ausschließen. Dies gilt für Direct-Clearing Mitglieder und ISA Direct-Clearing Mitglieder entsprechend.

(3) Der Clearing-Agent, der mit einem ISA Direct-Clearing Mitglied einen Dreiparteien-Vertrag der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, kann (A) die Eurex Repo darüber informieren, dass (i) dieses ISA Direct-Clearing Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten, die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, seine Ernennung als Clearing-Agent zu beenden und (B) den Ausschluss des ISA Direct-Clearing Mitglieds vom Handel bzw. sofern dieses kein Teilnehmer der Eurex Repo ist, die Untersagung des Abschlusses weiterer Geschäfte des jeweiligen Select Finance Teilnehmers für das betreffende ISA Direct-Clearing Mitglied bei der Geschäftsführung der Eurex Repo beantragen. Die Eurex Repo kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen. Erklärt die Geschäftsführung der Eurex Repo den Handelsausschluss bzw. die Untersagung des Abschlusses weiterer Geschäfte nach Satz 1, können keine neuen Repo-Transaktionen des ISA Direct-Clearing Mitglieds bzw. sofern dieses kein Teilnehmer der Eurex Repo ist, des jeweiligen Select Finance Teilnehmers für das betreffende ISA Direct-Clearing Mitglied in das Clearing einbezogen werden.

2.11 Handelsausschluss bei Verzug von anderen Teilnehmern

(1) Sofern ein im Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segmentregistriertes Unternehmen, das kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der

Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Handel an der Eurex Repo ausgeschlossen werden.

(2) Leistet ein solcher Teilnehmer die seinem General-Clearing Mitglied bzw. seinem konzernverbundenen Direct-Clearing Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Geschäftsbedingungen oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für den Handel an der Eurex Repo haben, nicht fristgerecht, kann die Geschäftsführung den Teilnehmer auf Antrag des General-Clearing Mitglieds bzw. seines konzernverbundenen Direct-Clearing Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Repo ausschließen.

2.12 Handelsausschluss bei Verzug von Select Invest Teilnehmern

Unterlässt ein Select Invest Teilnehmer oder, im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b, derjenige, für dessen Rechnung der Select Invest Teilnehmer handelt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der Eurex Repo diesen Select Invest Teilnehmer für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen.

2.13 Handelsausschluss bei Verzug von Teilnehmern im HQLA^x Segment

Wird ein Teilnehmer im HQLA^x Segment gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook gekündigt oder suspendiert, kann die Geschäftsführung diesen Teilnehmer im Handelssystem von Eurex Repo vom Handel ausschließen. Im Falle einer Suspendierung gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook ist dieser Handelsausschluss auf die Dauer der Suspendierung gemäß dem HQLA^x Scheme Rulebook begrenzt.

2.14 Folgen eines Handelsausschlusses

Während der Dauer des Ausschlusses vom Handel kann der betroffene Teilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Teilnehmer, der kein Clearing Mitglied oder ISA Direct-Clearing Mitglied ist, vom Handel ausgeschlossen, kann das General-Clearing Mitglied oder das konzernverbundene Direct-Clearing Mitglied bei der Geschäftsführung die Glattstellung der Positionen dieses Teilnehmers beantragen. Wird ein General-Clearing Mitglied oder ein Direct-Clearing Mitglied vom Handel ausgeschlossen, dürfen die ausgeschlossenen Teilnehmer nur solange ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing Mitglied oder Direct-Clearing Mitglied wieder am Handel der Eurex Repo teilnehmen können. Das Recht zur Kündigung der Teilnahmeberechtigung bleibt unberührt.

Im Falle eines Handelsausschlusses entfällt automatisch auch die dem ausgeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) Satz 1 und 2 erteilte Genehmigung für dessen Beauftragte Unternehmen.

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

Die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmt, welche Wertpapiere zum Handel an der Eurex Repo zugelassen werden und legt die für Repo-Geschäfte in diesen Wertpapieren zu beachtenden Spezifikationen fest. Nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen erfolgt die Festlegung außerhalb dieser Geschäftsbedingungen in den Basketspezifikationen („**Basketspezifikationen**"). Nach erfolgter Festlegung durch die Geschäftsführung können standardisierte Repo-Geschäfte in den einzelnen zur Verfügung stehenden Segmenten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

(1) Ein Repo-Geschäft besteht aus einem Kauf/Verkauf („**Front Leg**") von Wertpapieren und dem gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf („**Term Leg**") von Wertpapieren gleicher Art und Menge zu einem bestimmten Termin. Das Front Leg und das Term Leg bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag.

(2) Das von den Teilnehmern festgelegte Datum für das Front Leg (das „**Anfangsdatum**") und das Term Leg (das „**Enddatum**") bestimmen die Laufzeit des Repo-Geschäfts und damit die Tage, an denen die Wertpapiere jeweils übereignet und der Kaufpreis bzw. Rückkaufpreis bezahlt werden müssen.

(3) Veränderungen der Ausgestaltung der mittels des Handelssystems zur Verfügung stehenden Repos werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt.

3.1 Special und GC Repo Segment

Für den Handel im Special und GC Repo Segment stehen General Collateral Repos („**GC Repos**") und Special Repos („**Special Repos**") zur Verfügung.

3.1.1 Spezifikationen für ein General Collateral Repo

Bei einem GC Repo verpflichtet sich der Verkäufer zur Übereignung von Wertpapieren gegen Zahlung des Kaufpreises und zur anschließenden Zahlung des Rückkaufpreises an den Käufer gegen Übereignung von Wertpapieren gleicher Art und Menge. Weiterhin verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung eines zusätzlichen Repo-Entgeltes (Ziffer 3.1.1.1 Abs. (5) – (7)) an den Käufer.

Der Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich zur Zahlung des Kaufpreises gegen Übereignung der Wertpapiere und zur Übereignung von Wertpapieren gleicher Art und Menge an den Verkäufer gegen Zahlung des Rückkaufpreises und des zusätzlichen Repo-Entgeltes.

Die Teilnehmer müssen sich als Voraussetzung für einen Geschäftsabschluss zunächst mittels des Handelssystems auf einen Korb von Wertpapieren („**Basket**") einigen. Der Verkäufer der Wertpapiere bestimmt anschließend die zu übereignenden Wertpapiere, die in dem Basket enthalten sein müssen. Näheres zur Festlegung der durch den Verkäufer zu

übereignenden Wertpapiere wird im „Eurex Repo – Trading GUI User Manual for Repo Traders" in dessen jeweils gültiger Fassung geregelt. Die für GC Repo zur Verfügung stehenden Baskets werden von der Geschäftsführung bestimmt.

Danach verhandeln die Teilnehmer mittels der Handelssystem-Funktionalitäten den Repo-Zinssatz, den Kaufpreis/Rückkaufpreis in EUR oder GBP und die Laufzeit, bis eine Einigung über ein GC Repo erzielt wird. Die Anzahl der zu übereignenden Wertpapiere wird ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Repo anhand des aktuellen Marktwertes dieser Wertpapiere automatisch ermittelt.

3.1.1.1 Kontraktgegenstand

(1) Einem GC Repo liegt ein Basket zugrunde, der sich aus einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren zusammensetzt, die bestimmte Kriterien erfüllen. Die für GC Repo zur Verfügung stehenden Baskets und die jeweils darin enthaltenen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.

(2) Ein GC Repo muss entweder einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR oder GBP 1.000.000 (in Worten: Eine Million) oder einen Nominalwert (nominal size) von mindestens EUR oder GBP 1.000.000 (in Worten: Eine Million), bezogen auf die ausgewählten Wertpapiere, aufweisen.

(3) Die von den jeweiligen Baskets umfassten Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.

(4) Die Eurex Repo nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen des Handelssystems vor.

(5) Beträgt die Laufzeit eines GC Repos höchstens ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen GC Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines GC Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses GC Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines GC Repos 12 bzw. 24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung für alle vorstehend in Abs. (5) benannten Fälle erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360") für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365") für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (5) tritt für neu abgeschlossene GC Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen GC Repos, ist der bei Abschluss des GC Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines GC Repos zu entrichten.

(6) Die Repo-Zinssätze werden im Handelssystem mit Dezimalstellen dargestellt, wobei die kleinstmögliche Abstufung fünf Zehntel Basispunkte, d. h. 0,005 %, beträgt.

(7) Abweichend von Abs. (5) können sich die Teilnehmer auch auf einen Referenzzinssatz anstelle eines festen Zinssatzes einigen (Variable Repos). Als Referenzzinssätze stehen die im Handelssystem angegebenen Referenzzinssätze zur Verfügung.

3.1.1.2 Laufzeit

(1) Die für GC Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

(2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines GC Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Geschäfte mit einer durch den Zusatz „Open" gekennzeichneten Laufzeitgruppe („**Open Repo-Geschäft**").

3.1.1.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Die mittels des Handelssystems abgeschlossenen GC Repos sind an dem für das jeweilige Front Leg und Term Leg vereinbarten Anfangs- und Enddatum zu erfüllen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle GC Repos, die mittels des Handelssystems abgeschlossen wurden.

(3) Es ist Teilnehmern nicht gestattet, die dem GC Repo zu Grunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit oder am Enddatum für das Term Leg auszutauschen (no right of substitution).

(4) Clearing Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts Anderes geregelt ist.

(5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Abs. (4) gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front Legs. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term Legs. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo

Für die Übereignung der Wertpapiere wird der Repo-Zinssatz gezahlt. Die beiden Teilnehmer verpflichten sich, am Laufzeitende eine gleiche Anzahl und Gattung der ursprünglich übereigneten Wertpapiere gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu übereignen. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere werden von der Geschäftsführung bestimmt.

Der Geschäftsabschluss eines Special Repo kommt zustande, indem der Teilnehmer, der bestimmte Wertpapiere sucht, im Handelssystem die gesuchten Wertpapiere selektiert und mittels der im Handelssystem zur Verfügung stehenden Auftragsarten eine Anfrage an andere Teilnehmer richtet. Danach verhandeln die Teilnehmer mittels der Handelssystem-Funktionalitäten den Repo-Zinssatz, den Betrag in Euro und gegebenenfalls die Laufzeit, bis eine Einigung über ein Special Repo erzielt wird. Der ausmachende Betrag der zu übereignenden Wertpapiere wird ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des Special Repo anhand des aktuellen Marktwertes dieser Wertpapiere automatisch ermittelt.

3.1.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Einem Special Repo liegen Wertpapiere zu Grunde, die von der Eurex Clearing AG, der CEU, CBL oder Euroclear abgewickelt werden können. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

(2) Ein Special Repo muss entweder einen Geldbetrag (cash amount) von jeweils mindestens EUR oder GBP 500.000 oder einen Nominalwert (nominal size) von mindestens EUR oder GBP 500.000, bezogen auf die ausgewählten Wertpapiere, aufweisen.

(3) Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden. Die Eurex Repo nimmt die anlässlich von Veränderungen der zur Verfügung stehenden Wertpapiere erforderlichen Anpassungen des Handelssystems vor.

(4) Beträgt die Laufzeit eines Special Repos höchstens ein Jahr, ist der bei Abschluss des Special Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen Special Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines Special Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des Special Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses Special Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines Special Repos 12 bzw. 24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung erfolgt für alle vorstehend in Abs. (4) benannten Fälle auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360") für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365") für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (4) tritt für neu abgeschlossene Special Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen Special Repos, ist der bei Abschluss des Special Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines Special Repos zu entrichten.

(5) Die Repo-Zinssätze werden im Handelssystem mit Dezimalstellen dargestellt, wobei die kleinstmögliche Abstufung fünf Zehntel Basispunkte, d. h. 0,005 %, beträgt.

3.1.2.2 Laufzeit

(1) Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

(2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines Special Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Special Repos als Open Repo-Geschäfte (mit einer durch den Zusatz „Open“ gekennzeichneten Laufzeitgruppe).

3.1.2.3 Erfüllung, Lieferung

Für die Erfüllung und Lieferung von mittels des Handelssystems geschlossenen Special Repos gelten die Regelungen Ziffer 3.1.1.3 inhaltsgleich.

3.2 GC Pooling Repo Segment

Für den Handel im GC Pooling Repo Segment stehen GC Pooling Repo-Geschäfte („**GC Pooling Repo**”) zur Verfügung. Für einen GC Pooling Repo ist die Beschaffung von Kapital gegen Übertragung von Sicherheiten einer rahmenmäßig definierten Qualität von Wertpapieren („**Wertpapier-Basket**”) charakteristisch. Näheres wird durch die nachfolgenden Regelungen bestimmt.

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo”)

Für ein GC Pooling ECB Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.1.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling ECB Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling ECB Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.

(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling ECB Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

(3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling ECB Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.1.3.

(4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.

(5) Die CEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderem entsprechenden TPCM vor.

(6) Ein GC Pooling ECB Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

(7) Beträgt die Laufzeit eines GC Pooling Repos höchstens ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen GC Pooling Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines GC Pooling Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses GC Pooling Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines GC Pooling Repos 12 bzw. 24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung erfolgt für alle vorstehend in Abs. (7) benannten Fälle auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360”) für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365”) für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (7) tritt für neu abgeschlossene GC Pooling Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen GC Pooling Repos, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines GC Pooling Repos zu entrichten.

3.2.1.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowohl auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CEU oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**") der CEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CEU oder CBL erfüllt werden.

3.2.1.3 Substitution

(1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.

(2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling ECB Basket Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

(3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder die Regel und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.1.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling ECB Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling ECB Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling ECB Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen,
- an die Eurex Clearing AG zur Besicherung von Margin-Verpflichtungen verpfänden,
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte verpfänden bzw. übertragen oder
- an die Deutsche Bundesbank oder an die Banque centrale du Luxembourg verpfänden.

Da GC Pooling Repo-Geschäfte unter Verwendung von CmaX der CBL erfolgen, können die dem Käufer übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Repos nicht aus dem Triparty Collateral Management System der CBL ausgeliefert werden und nur von ihm im Rahmen der vorstehend in Satz 2 aufgezeigten Möglichkeiten weiterverwendet werden.

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo")

Für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling ECB EXT. Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM, automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.

(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling ECB EXT. Basket Repos, und auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder eines anderen entsprechenden TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

(3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderes entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.2.3.

(4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.

(5) Die CEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.

(6) Ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

(7) Für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

3.2.2.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CEU oder CBL zur Vornahme aller

Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder von einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**") der CEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CEU oder CBL erfüllt werden.

3.2.2.3 Substitution

(1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder über ein anderes entsprechenden TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.

(2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

(3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.2.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling ECB EXT. Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen,
- an die Eurex Clearing AG zur Besicherung von Margin-Verpflichtungen verpfänden,

- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte verpfänden bzw. übertragen oder
- an die Deutsche Bundesbank oder an die Banque centrale du Luxembourg verpfänden.

Da GC Pooling Repo-Geschäfte unter Verwendung von CmaX der CBL erfolgen, können die dem Käufer übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Repos nicht aus dem Triparty Collateral Management System der CBL ausgeliefert werden und nur von ihm im Rahmen der vorstehend in Satz 2 aufgezeigten Möglichkeiten weiterverwendet werden.

3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo")

Für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.3.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling INT MXQ Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling INT MXQ Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.

(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling INT MXQ Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM mittels CmaX oder mittels eines anderen entsprechenden TPCM, unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

(3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder in den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.3.3.

(4) Die in den jeweiligen Baskets zulässigen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden.

(5) Die CEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.

(6) Ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

(7) Für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

3.2.3.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CEU oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**") der CEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CEU oder CBL erfüllt werden.

3.2.3.3 Substitution

(1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX

oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder über ein anderes entsprechendes TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.

(2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

(3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.3.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling INT MXQ Basket Repos

- im Rahmen weiterer GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der gleichen oder einer anderen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen,
- an die Eurex Clearing AG zur Besicherung von Margin-Verpflichtungen verpfänden oder
- im Rahmen sonstiger bilateraler Sicherheitengeschäfte verpfänden oder übertragen.

Da GC Pooling Repo-Geschäfte unter Verwendung von CmaX der CBL erfolgen, können die dem Käufer übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit des Repos nicht aus dem Triparty Collateral Management System der CBL ausgeliefert werden und nur von ihm im Rahmen der vorstehend in Satz 2 aufgezeigten Möglichkeiten weiterverwendet werden.

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Single Issuer Basket Repo („GC Pooling Single Issuer Basket Repo")

Für ein GC Pooling Single Issuer Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.4.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling Single Issuer Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling Single Issuer Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.

(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling Single Issuer Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

(3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling Single Issuer Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderes entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.4.3.

(4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.

(5) Die CEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM vor.

(6) Ein GC Pooling Single Issuer Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

(7) Für ein GC Pooling Single Issuer Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

3.2.4.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf

Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CEU oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1") der CEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling Single Issuer Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CEU oder CBL erfüllt werden.

3.2.4.3 Substitution

(1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.

(2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

(3) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vereinbarungen von CmaX oder durch die Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM geregelt.

3.2.4.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling Single Issuer Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling Single Issuer Basket Repos im Rahmen weiterer GC Pooling Single Issuer Basket Repos in der gleichen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen.

3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Green Bond Basket Repo („GC Pooling Green Bond Basket Repo")

Für ein GC Pooling Green Bond Basket Repo gelten die Spezifikationen für einen GC Pooling ECB Basket Repo unter Ziffer 3.2.1 entsprechend.

3.3 Select Invest

Für den Handel in Select Invest stehen GC Pooling Repos gemäß Ziffer 3.3.1 („**Select Invest Repos**") zur Verfügung.

Select Invest Teilnehmer können Select Invest Repos ausschließlich mit Teilnehmern abschließen, die selbst keine Select Invest Teilnehmer sind. In Select Invest erfolgen Geschäftsabschlüsse nicht anonym. Select Invest Repos kommen zunächst zwischen dem Select Invest Teilnehmer und dem anderen Teilnehmer zustande, die sich mittels des Handelssystems auf den jeweiligen Select Invest Repo einigen. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt anschließend im Wege einer Novation der Select Invest Repos gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

3.3.1 Select Invest Repos

(1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

a) GC Pooling ECB Basket Repos,

b) GC Pooling ECB EXT. Basket Repos,

c) GC Pooling INT MXQ Basket Repos,

d) GC Pooling Green Bond Basket Repos sowie

e) GC Pooling Single Issuer Basket Repos.

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Select Invest Repos kann nur ein fester Zinssatz vereinbart werden. Variable Repos stehen nicht zur Verfügung.

(3) Näheres zu den für einen Select Invest Repo zulässigen und in den jeweiligen Baskets einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen geregelt. Die für die jeweiligen Baskets zulässigen Handelswährungen sind EUR, USD, CHF und GBP.

3.3.2 Zustandekommen

Select Invest Repos kommen zunächst direkt zwischen dem Select Invest Teilnehmer und dem anderen Teilnehmer zustande, die sich mittels des Handelssystems auf den jeweiligen Select Invest Repo einigen. Diese Transaktion steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eurex Clearing AG den Select Invest Repo zum Clearing annimmt. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt anschließend im Wege einer Novation der Select Invest Repos gemäß den Clearing-Bedingungen.

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG

(1) Teilnehmer, zwischen denen ein Select Invest Repo zustande gekommen ist, sind sich gegenseitig verpflichtet, jeweils alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um die Einbeziehung des jeweiligen Select Invest Repos in das Clearing durch die Eurex Clearing AG am jeweiligen vertraglich vereinbarten Datum des Front Legs zu gewährleisten.

(2) Der jeweilige Select Invest Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem für den Handel von Select Invest Repos genutzten Geldkonto bei der CBL nach Ziffer 2.2 Abs. (7) lit. b) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt am vertraglich vereinbarten Datum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben zur Erfüllung seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus dem Select Invest Repo vorhanden ist („**Pre-Funding-Frist**“). Ist der Select Invest-Teilnehmer seiner Verpflichtung, bis zum Ende der Pre-Funding-Frist am vereinbarten Datum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben auf dem CBL-Konto bereitzustellen, nicht nachgekommen, bzw. hat die Eurex Clearing AG aus anderen triftigen Gründen ein Select Invest Repo bis zur Pre-Funding-Frist nicht zur Novation angenommen, erfolgen seitens der Eurex Clearing AG keine weiteren Versuche zur Novation des Select Invest Repo. Solche Select Invest Repos gelten als automatisch von der Eurex Repo storniert, ohne dass den Teilnehmern weitere gegenseitige Verpflichtungen entstehen. Die Pre-Funding-Frist wird auf der Website der Eurex Repo veröffentlicht und kann gegebenenfalls nach vorheriger Mitteilung an die Teilnehmer der Eurex Repo geändert werden.

(3) Sollten bis zum Ablauf der Pre-Funding-Frist mehrere Select Invest Repos eines Select Invest Teilnehmers zur Novation anstehen, werden die entsprechenden Select Invest Repos in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zustandekommens beginnend mit dem ältesten Geschäft an die Eurex Clearing AG zur Novation übermittelt. Abweichend hiervon können Select

Invest Teilnehmer im Handelssystem über die Funktionalität „Novation Management“ die Reihenfolge und den Zeitpunkt der an die Eurex Clearing AG zur Novation zu übermittelnden Select Invest Repos bestimmen. Die Auswahl kann bis zu, jedoch nicht einschließlich des Zeitpunktes, der zehn Minuten vor Ablauf der Pre-Funding-Frist liegt, getroffen werden. Der Select Invest Teilnehmer kann zusätzlich über die Funktionalität “Auto-Release” bestimmen, dass in den letzten zehn Minuten vor Ablauf der Pre-Funding-Frist automatisch so viele Select Invest Repos wie möglich zur Novation an die Eurex Clearing AG übermittelt werden, beginnend mit dem Select Invest Repo mit dem größten Volumen. Sollte der Select Invest Teilnehmer weder über die eingesetzte Funktionalität „Novation Management“, noch über die Funktionalität „Auto Release“ eine Auswahl über Reihenfolge und Zeitpunkt der an die Eurex Clearing AG zu übermittelnden Select Invest Repos bestimmt haben, werden keine Select Invest Repos an die Eurex Clearing AG zur Novation übermittelt, so dass die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3.2 nicht vorliegen und die Geschäfte nicht zustande gekommen sind.

(4) Ein Select Invest Teilnehmer kann bei der Eurex Repo beantragen, die Select Invest Repos nach einem Zeitplan mit früher Abwicklung („**früher Cash Sweep**“) auszuführen, der verkürzte Handelszeiten für Select Invest Geschäfte mit taggleicher Abwicklung sowie eine verkürzte Pre-Funding-Frist für alle Select Invest Geschäfte vorsieht. Der Antrag kann pro GC Pooling-Währung gestellt werden. Die Zeiten für den frühen Cash Sweep sind für alle Select Invest Teilnehmer, die sich dafür entschieden haben, einheitlich und werden auf der Website der Eurex Repo veröffentlicht.

3.3.4 Novation

(1) Die Clearing-Bedingungen sehen die Einbeziehung von Select Invest Repos im Wege einer Novation wie folgt vor. Ist ein Select Invest Repo zustande gekommen („**Ursprünglicher Select Invest Repo**”) und nimmt die Eurex Clearing AG diesen Ursprünglichen Select Invest Repo gemäß den Clearing-Bedingungen zur Einbeziehung in das Clearing an, wird die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischengeschaltet und der Ursprüngliche Select Invest Repo wird aufgehoben und durch zwei entsprechende Select Invest Repos

a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber der ISA Direct Light Lizenz sowie

b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem entsprechenden Clearing Mitglied

ersetzt.

(2) Die Parteien des Ursprünglichen Select Invest Repos werden zum Novationszeitpunkt von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen Select Invest Repo befreit.

(3) Die aufgrund der Novation entstehenden Select Invest Repos sind vom wirksamen Bestehen der Ursprünglichen Select Invest Repos unabhängig (Abstrakte Novation).

3.3.5 Einvernehmliche Aufhebung

(1) Beabsichtigen die Teilnehmer einen Select Invest Repo aufzuheben, müssen sie die Aufhebung durch übereinstimmende unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Eurex Repo beantragen. Die Erklärungen müssen per E-Mail an die folgende Adresse gerichtet werden: Repo.Trading@eurex.com.

(2) Sind der Eurex Repo die übereinstimmenden Erklärungen an einem Handelstag bis (einschließlich) 10:00 Uhr zugegangen, wird sie den betreffenden Select Invest Repo, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Novation, spätestens bis zum vorgesehenen Handelsschluss an diesem Handelstag aus dem Handelssystem löschen.

(3) Sind der Eurex Repo die übereinstimmenden Erklärungen an einem Handelstag nach 10:00 Uhr zugegangen, wird sie den betreffenden Select Invest Repo, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Novation, bis spätestens zum vorgesehenen Handelsschluss am darauffolgenden Handelstag aus dem Handelssystem löschen.

(4) Ist vor der Löschung eine Novation des Select Invest Repos erfolgt, ist eine Löschung nicht mehr möglich. Das Risiko, dass der Select Invest Repo noviert wird, bevor seine Löschung aus dem Handelssystem erfolgt, tragen die Teilnehmer.

(5) Die Aufhebung wird erst wirksam, wenn die Eurex Repo den Select Invest Repo aus dem Handelssystem gelöscht hat.

3.3.6 Laufzeit

(1) Die für Select Invest Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest. Die in den Basketspezifikationen geregelten Laufzeiten im GC Pooling Repo Segment gelten für Select Invest Repos entsprechend.

(2) Die Teilnehmer können das bei Abschluss eines Select Invest Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Select Invest Repos in der Form eines Open Repo-Geschäfts stehen nicht zum Handel zur Verfügung.

3.4 Select Finance

(1) Für den Handel in Select Finance stehen GC Repos, Special Repos und GC Pooling Repos („**Select Finance Repos**”) zur Verfügung. Select Finance Teilnehmer können Select Finance Repos ausschließlich mit Teilnehmern abschließen, die selbst keine Select Finance Teilnehmer sind. In Select Finance erfolgen Geschäftsabschlüsse nicht anonym. Die

Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt im Rahmen der Open Offer gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

(2) Für Select Finance Repos gelten die Regelungen für

a) das Special und GC Repo Segment gemäß Ziffer 3.1 sowie

b) das GC Pooling Repo Segment gemäß Ziffer 3.2

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.4 nichts Abweichendes geregelt ist. Näheres zu den für einen Select Finance Repo zulässigen und in den jeweiligen Baskets einbezogenen Wertpapieren wird in den Basketspezifikationen geregelt.

3.5 eTriParty Repo Segment

Die Geschäftsführung der Eurex Repo entscheidet über das Angebot des eTriParty Repo Segments zu den in dieser Ziffer 3.5 beschriebenen Bedingungen. Für einen eTriParty Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der eTriParty Repo Segment bietet bilaterale Repos in mehreren Währungen. Gegenparteien, die ein eTriParty Repo Geschäft durchführen wollen, müssen beide eine rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der CBL und ihren Vertragswerken unterschreiben und ein gemeinsames Sicherheiten-Profil bei der CBL als Dritt-Sicherheiten-Verwahrer festgelegt haben.

Für den Handel im eTriParty Repo Segment stehen eTriParty Repo-Geschäfte („**eTriParty Repo**”) zur Verfügung. Für einen eTriParty Repo ist die Beschaffung von Kapital im Rahmen der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen charakteristisch.

3.5.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten eTriParty Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in einem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung.

(2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des eTriParty Repos und je Handelswährung, auf Basis von CmaX unter Berücksichtigung der über das System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.

(3) Näheres zur automatischen Festlegung der in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX wird in den Basketspezifikationen und in den Vertragswerken von CmaX, in deren jeweils gültiger Fassung, geregelt.

(4) Die in den jeweiligen Baskets enthaltenen Wertpapiere können von der Geschäftsführung geändert werden. Abweichend von Ziffer 6.7 Abs. 4 ist eine Änderung der Basketspezifikationen von Baskets, die im Rahmen des eTriparty Repo Segments angeboten werden, den Teilnehmern sechzig (60) Kalendertage vorher anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann auch eine kürzere Frist vorsehen, sofern dies für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich ist oder dies durch zwingende aufsichtsrechtliche Vorgaben notwendig erscheint. Die Teilnehmer erkennen eine Änderung der jeweiligen Basketspezifikationen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Es können nur Teilnehmer widersprechen, die auch tatsächlich Positionen in den jeweiligen Baskets halten. Widerspricht ein Teilnehmer, gelten die jeweiligen Basketspezifikationen für alle Teilnehmer unverändert fort.

(5) Die CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX vor.

(6) Ein eTriParty Repo muss einen Geldbetrag (Cash amount) von mindestens EUR (bzw. AUD, CAD, CHF, DKK, GBP, JPY oder USD) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.

(7) Abweichend von Ziffer 3.1.1.1 kann für eTriParty Repos nur ein fester Zinssatz vereinbart werden. Variable Repos stehen nicht zur Verfügung.

3.5.2 Erfüllung, Lieferung

(1) Die stückemäßige Belieferung eines eTriParty Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX auf Basis der Vertragswerke von CmaX. Die Teilnehmer eines eTriParty Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX ausgewählten Wertpapiere.

(2) Abweichend von Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ist der Vertragspartner für alle eTriParty Repos die jeweilige Gegenpartei, die mittels des Handelssystems ausgewählt wurde.

3.5.3 Laufzeit

(1) Die für eTriParty Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

(2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines eTriParty Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand).

3.5.4 Substitution

(1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines eTriParty Repos übereigneten Wertpapiere während der Laufzeit nach Maßgabe der Vertragswerke von CmaX auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.

(2) Das Substitutionsverfahren sowie die näheren Voraussetzungen werden durch die Vertragswerke von CmaX geregelt.

3.5.5 Re-use

Die im Rahmen eines eTriParty Repos an den Käufer übereigneten Wertpapiere können nach Maßgabe der CBL-Vertragswerke von CmaX, insbesondere der Collateral Management Service Vereinbarungen für Sicherheitengeber und –nehmer (Collateral Management Service Agreement for Collateral Givers /- for Collateral Receivers) (zusammen die „**CMSA**") sowie der Clearstream Geschäftsbedingungen für Repurchase Transaktionen (Clearstream Terms and Conditions for Repurchase Transactions), wiederverwendet werden. Zur Klarstellung: Es gelten ausschließlich die dort genannten Bedingungen zur Wiederverwendung übereigneter Wertpapiere und es wird bezüglich möglicher Risiken bei der Inanspruchnahme und Durchführung einer Wiederverwendung auf die von der CBL veröffentlichten Informationen Bezug genommen.

4. Abschnitt: Zum Handel zugelassene Wertpapierdarlehen

Standardisierte Wertpapierdarlehen können im HQLA^x Segment (siehe Ziffer 4.1) ausgeführt werden.

4.1 HQLA^x Segment

(1) Das HQLA^x Segment ermöglicht es den Teilnehmern standardisierte Wertpapierdarlehen, die bilateral zwischen den Teilnehmern in ihrer zugrundeliegenden Wertpapierdarlehensvereinbarung abgeschlossen wurden, im Handelssystem der Eurex Repo gemäß den nachfolgenden Bedingungen auszuführen (jede dieser Wertpapierdarlehen, ein „HQLA^x Geschäft").

(2) Bei einem HQLA^x Geschäft ist die eine Partei (der "Darlehensgeber") verpflichtet, bestimmte zugrundeliegende Finanzinstrumente, die einen definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind („Loan Basket") in einem festgelegten Wert an die andere Partei (den

„Darlehensnehmer“) zu übertragen und der Darlehensnehmer ist gleichzeitig verpflichtet, bei Fälligkeit des Geschäfts einen gleichwertigen Loan Basket an den Darlehensgeber zurück zu übertragen.

(3) Der Darlehensnehmer ist entsprechend verpflichtet, im Rahmen dieses HQLA^{x} Geschäfts dem Darlehensgeber als Sicherheit bestimmte zugrundeliegende Finanzinstrumente, die einen definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind („Collateral Basket“) in einem festgelegten Wert zu übertragen und der Darlehensgeber ist gleichzeitig verpflichtet, bei Fälligkeit des Geschäfts einen gleichwertigen Collateral Basket an den Darlehensnehmer zurück zu übertragen.

4.1.1 Grundsätzliche Spezifikationen für HQLA^{x} Geschäfte

Die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmt, welche Loan Baskets und Collateral Baskets im Rahmen dieser HQLA^{x} Geschäfte zur Verfügung stehen, und legt die für HQLA^{x} Geschäfte in diesen Loan Baskets und Collateral Baskets zu beachtenden Spezifikationen fest. Nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen erfolgen bestimmte Festlegungen außerhalb dieser Geschäftsbedingungen in den ergänzenden Produktspezifikationen für das HQLA^{x} Segment („Produktspezifikationen – HQLA^{x} Segment”).

Die verfügbaren Loan Baskets und Collateral Baskets für HQLA^{x} Geschäfte werden den Teilnehmern gegenüber kommuniziert und auf der Website der Eurex Repo (www.eurexrepo.com) veröffentlicht.

4.1.2 Vertragsdaten / Modifikationen

Um ein HQLA^{x} Geschäft ausführen zu können müssen sich die Teilnehmer vorab auf die relevanten Transaktionsdetails eines solchen HQLA^{x} Geschäfts, insbesondere auf den Loan Basket und Collateral Basket, das Transaktionsvolumen, das Darlehensentgelt und die Laufzeit sowie weitere zum Abschluss erforderliche Details („Vertragsdaten“) einigen.

Während der Laufzeit des HQLA^{x} Geschäfts können der Darlehensgeber und Darlehensnehmer jederzeit einvernehmlich die Vertragsdaten mittels der in Ziffer 5.2.6 beschriebenen Handelsfunktionalitäten ändern bzw. modifizieren.

4.1.3 Laufzeit

Die Vertragsdaten können entweder eine Rücklieferung auf Verlangen des Darlehensgebers oder Darlehensnehmers („Darlehen mit offener Laufzeit“) oder eine Rücklieferung zu einem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt, vorbehaltlich des Rechts des Darlehensnehmers und Darlehensgebers eine abweichende Rücklieferung vor oder nach diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt zu vereinbaren („Darlehen mit fester Laufzeit“).

4.1.4 Lieferung und Abwicklung

Nach Ausführung eines HQLA^x Geschäfts auf dem Handelssystem wird die Eurex Repo sämtliche Instruktionen und Benachrichtigungen betreffend dieses Geschäfts einschließlich aller Änderungen bzw. Modifizierungen derselben im Namen des Darlehensgebers und Darlehensnehmers an HQLA^x für die weitere Verarbeitung innerhalb der HQLA^x Plattform weitergeben.

Der Valutierungstag des HQLA^x Geschäfts (Loan Opening) ist der in den Vertragsdaten als solcher festgelegte Tag an welchem die Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, initial auf die jeweilige andere Gegenpartei übertragen werden (der „Valutierungstag“).

Der Rückgabetag des HQLA^x Geschäfts (Loan Closing) ist der Tag an welchem die Rücklieferung der am Valutierungstag übertragenen gleichwertigen Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, an die jeweilige andere Gegenpartei erfolgt (der „Rückgabetag“).

Der Valutierungstag und Rückgabetag eines HQLA^x Geschäfts muss immer auf einen Handelstag fallen. Der Valutierungstag darf nicht später als ein Jahr nach Abschluss des HQLA^x Geschäfts liegen. Der Rückgabetag kann frühestens ein Handelstag nach dem Valutierungstag sein und im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit darf der Rückgabetag nicht später als zwei Jahre nach Abschluss des HQLA^x Geschäfts erfolgen.

Am Rückgabetag eines HQLA^x Geschäfts werden die gleichwertigen Finanzinstrumente, die im Loan Basket bzw. im Collateral Basket enthalten sind, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des HQLA^x Scheme Rulebook von der Trusted Third Party an die entsprechenden Konten bei einem Abwicklungsinstitut (Custodian) wie vom Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer der Trusted Third Party angezeigt, zurückübertragen.

5. Abschnitt: Handelsvorschriften

5.1 Handelstage und Handelsphasen

(1) Der Handel an der Eurex Repo findet grundsätzlich an den von der Geschäftsführung festgelegten Tagen statt („**Handelstage**“). Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, jederzeit nach vorheriger Bekanntgabe an die Teilnehmer und Broker den Handel an einzelnen Tagen nicht zur Verfügung zu stellen bzw. zusätzliche Handelstage festzulegen.

(2) Der Handelstag von Eurex Repo umfasst zwei zeitlich aufeinanderfolgende Handelsphasen: die Vorhandelszeit und die Handelszeit. Der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgesetzt und den Teilnehmern auf

elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail oder durch Einstellung in das Internet bekannt gegeben.

5.2 Handelsfunktionalitäten

5.2.1 Allgemeine Handelsfunktionalitäten

Je nach Segment stehen den Teilnehmern die folgenden Handelsfunktionalitäten zur Verfügung:

(1) Offer an alle Teilnehmer

Offer an alle Teilnehmer ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, gegenüber allen anderen Teilnehmern ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Geschäfte bis zur Höhe des angebotenen Volumens abzugeben. Eine Offer an alle Teilnehmer kann ganz oder teilweise angenommen werden, bis das angebotene Volumen erreicht ist. Dabei werden die Annahmeerklärungen der Teilnehmer nach dem Zeitpunkt ihrer Eingabe in das Handelssystem in ihrer zeitlichen Reihenfolge nacheinander berücksichtigt. Eine Offer an alle Teilnehmer ist so lange gültig, bis sie vom Teilnehmer geändert oder gelöscht wird, wobei sie am Ende des Handelstages automatisch gelöscht wird.

In den Segmenten Special and GC Repo sowie GC Pooling Repo können mehrere Offer mit unterschiedlichen Laufzeiten nach im Handelssystem festgelegten Kriterien dergestalt miteinander verbunden werden, dass, soweit eine dieser Offer ganz oder teilweise angenommen wird, sich das Volumen der anderen Offer ganz oder entsprechend reduziert.

(2) Quote

Quote ist eine Funktionalität, mit der ein Teilnehmer ein verbindliches und anonymes Angebot, für den Abschluss eines Geschäfts abgeben kann. Ein Quote kann ganz oder teilweise angenommen werden.

Bei Repo-Geschäften kann sich ein Quote auch nur auf den Erwerb oder nur die Veräußerung und die spätere Rückübertragung bzw. Rückerwerb eines Wertpapiers beziehen. Der Quote umfasst bei einem Repo-Geschäft einen bzw. zwei Repo-Zinssätze bzw. bei einem Wertpapierdarlehen den Darlehenszins.

Ein Quote ist so lange gültig, bis er vom Teilnehmer geändert oder gelöscht wird, wobei er am Ende des Handelstages automatisch gelöscht wird.

In den Segmenten Special and GC Repo sowie GC Pooling Repo können mehrere Quotes mit unterschiedlichen Laufzeiten nach im Handelssystem festgelegten Kriterien dergestalt miteinander verbunden werden, dass, soweit einer dieser Quotes ganz oder teilweise

angenommen wird, sich das Volumen der anderen Quotes ganz oder entsprechend reduziert.

(3) Addressed Offer

Addressed Offer ist eine Funktionalität, mit der ein Teilnehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abgeben kann. Eine Addressed Offer kann nur ganz und nicht teilweise angenommen werden.

Solange eine Addressed Offer eines Teilnehmers nicht angenommen oder zurückgewiesen worden ist, kann diese Addressed Offer jederzeit im Handelssystem gelöscht werden. Eine Addressed Offer wird automatisch gelöscht, wenn ihr Gültigkeitstermin abgelaufen ist.

(4) Pre-Arranged Offer

Pre-Arranged Offer ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abzugeben, nachdem sich die beiden Teilnehmer über das Geschäft außerhalb des Handelssystems verständigt haben. Eine Pre-Arranged Offer kann nur ganz und nicht teilweise angenommen werden. Für die Annahme kann eine Frist bestimmt werden.

Solange eine Pre-Arranged Offer nicht angenommen oder zurückgewiesen worden ist, kann sie jederzeit im Handelssystem gelöscht werden. Eine Pre-Arranged Offer wird automatisch gelöscht, wenn innerhalb ihrer Annahmefrist keine Annahme erklärt wurde..

(5) Rate Change Request

Rate Change Request ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, ein verbindliches Angebot zur Änderung der Repo Rate eines Open Repo-Geschäftes gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer abzugeben, nachdem sich die beiden Teilnehmer über ein Geschäft verständigt haben. Ein Rate Change Request kann nur ganz und nicht teilweise angenommen werden.

(6) Closing

Closing ist eine Funktionalität, die (i) es einem Teilnehmer ermöglicht, ein Open Repo-Geschäft gegenüber einem bestimmten anderen Teilnehmer zu kündigen und (ii) zwei Teilnehmern es ermöglicht ein Geschäft einvernehmlich aufzuheben.

(7) Take

Take ist eine Funktionalität, die dazu dient, dass ein Teilnehmer das Angebot eines anderen Teilnehmers zum Abschluss eines Geschäftes im Handelssystem ganz oder teilweise annehmen kann.

(8) Reject

Reject ist eine Funktionalität, die dazu dient, dass ein Teilnehmer das an ihn gerichtete Angebot eines anderen Teilnehmers zum Abschluss eines Geschäftes im Handelssystem ablehnen kann.

(9) Request for Quote (RfQ) / Indication of Interest (IOI)

Request for Quote / Indication of Interest ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht, einem, mehreren oder allen anderen Teilnehmern unverbindlich anzuzeigen, dass er ein Geschäft abschließen möchte (sog. invitatio ad offerendum). Hierauf können die jeweiligen Teilnehmer mit einer Addressed Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (3) reagieren.

(10) Für Teilnehmer aus Ontario (Kanada) stehen ausschließlich die Handelsfunktionalitäten Pre-Arranged Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7) und Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) zur Verfügung.

5.2.2 Special und GC Repo Segment und GC Pooling Repo Segment

(1) Für das Special und GC Repo Segment und das GC Pooling Repo Segment stehen alle in Ziffer 5.2.1 genannten Handelsfunktionalitäten zur Verfügung.

Zusätzlich steht die folgende Handelsfunktionalität zur Verfügung:

Partial Return/Partial Recall:

Partial Return/Partial Recall ist eine Funktionalität, die es einem Teilnehmer ermöglicht in Bezug auf ein Repo mit offener Laufzeit ein verbindliches Angebot zur teilweisen Rückgabe bzw. Rücknahme von gleichwertigen Sicherheiten abzugeben, nachdem der Repo zustande gekommen ist.

(2) Mit der Eingabe einer Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (1) oder eines Quotes gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (2) muss gleichzeitig ein Betrag in EUR oder GBP und ein Repo-Zinssatz angegeben werden, wenn es sich um einen GC Repo handelt. Mit der Eingabe eines Quotes in das Handelssystem muss gleichzeitig ein Nominalbetrag und ein Repo-Zinssatz angegeben werden, wenn es sich um einen Special Repo handelt.

(3) Teilnehmern, die weder (i) Clearing Mitglied, (ii) Kreditinstitut (wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert) oder (iii) Einrichtung gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 sind, stehen ausschließlich die

Handelsfunktionalitäten Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (1), Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7), Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) und Request for Quote (RfQ) gem. Ziffer 5.2.1 Abs. 9 zur Verfügung.

5.2.3 Select Invest

Für das Select Invest Segment stehen die Handelsfunktionalitäten Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7), Reject gem. Ziffer 5.2.1. Abs. (8) und Request for Quote gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (9) zur Verfügung.

5.2.4 Select Finance

Für das Select Finance Segment stehen die Handelsfunktionalitäten Offer an alle Teilnehmer gem. Ziffer. 5.2.1 Abs. (1), Pre-Arranged-Offer gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (4), Take gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (7) und Reject gem. Ziffer 5.2.1 Abs. (8) und Request for Quote gem. 5.2.1 Abs. (9) zur Verfügung.

5.2.5 HQLA^x Segment

Im HQLA^x Segment stehen den Teilnehmer folgende Handelssystemfunktionalitäten zur Änderung / Modifikation von HQLA^x Geschäften zur Verfügung:

(1) Full Return/Full Re-Call (Closing)

Full Return/Full Recall (Closing) ist eine Funktionalität, die den Teilnehmern eine einvernehmlich bzw. eine einseitige Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit ermöglicht, nachdem ein solches Darlehen mit offener Laufzeit zustande gekommen ist.

Zur einvernehmlichen Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit kann ein Teilnehmer (Darlehensnehmer bzw. Darlehensgeber) mittels der Full Return/Full Recall (Closing) Funktionalität ein verbindliches Angebot zur vollständigen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen Rücknahme (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Finanzinstrumenten, die im Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, abgeben. Der andere Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer) kann dieses Angebot entweder annehmen („**Accept**"), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**").

Zur einseitigen Beendigung eines Darlehens mit offener Laufzeit kann ein Teilnehmer (Darlehensnehmer bzw. Darlehensgeber) mittels der Full Return/Full Recall (Closing) Funktionalität sein Recht zur vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückforderung (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Finanzinstrumenten, die im Loan bzw. Collateral Basket enthalten sind, ausüben. Eine Annahme durch den anderen Teilnehmer ist nicht

erforderlich, sofern die Abwicklung am ersten auf den Ausübungstag folgenden Handelstag (T+1) erfolgt.

(2) Early Termination/Terminable on Demand

Die Terminable on Demand (Closing) Funktion ermöglicht Teilnehmern an einem Darlehen mit fester Laufzeit eine einvernehmliche Beendigung dieser Transaktion nach deren Abschluss.

Um eine einvernehmliche Beendigung eines Darlehens mit fester Laufzeit zu erwirken, kann ein Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensgeber) mittels der Terminable on Demand (Closing) Funktion der anderen Partei ein verbindliches Angebot zur vollständigen, aber nicht nur teilweisen Rückgabe (im Fall des Darlehensnehmers) bzw. vollständigen Rücknahme (im Fall des Darlehensgebers) von gleichwertigen Darlehenspapieren, die im relevanten Loan Basket bzw. Collateral Basket enthalten sind, abgeben. Der andere Teilnehmer (Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer) kann dieses Angebot entweder annehmen („**Accept**"), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**").

5.3 Broker-Offerte

Broker Offerten enthalten alle für den Abschluss eines Geschäftes notwendigen Angaben zu Laufzeit, Volumen und Preis und werden unter Angabe der beiden Teilnehmer, für welche die entsprechende Broker-Offerte gestellt wird, in das Handelssystem eingegeben. Die Eingabe von Broker-Offerten ohne deren vorherige Genehmigung durch die Teilnehmer ist unzulässig. Das durch eine Broker-Offerte angetragene Geschäft kommt erst mit Annahme der Broker-Offerte („**Take**") durch beide Teilnehmer und nur zwischen diesen Teilnehmern wirksam zustande. Die Geschäftsführung kann Teilnehmern gestatten, die Annahme der Broker-Offerte im Wege eines automatisierten Prozesses zu erklären. Eine Ablehnung der Broker-Offerte („**Reject**") durch einen oder beide Teilnehmer bewirkt, dass das entsprechende Geschäft nicht zustande kommt. Für den Fall, dass ein Broker eine Broker-Offerte stellt, bei dem ein oder mehrere Teilnehmer, für die die Broker-Offerte gestellt wird, seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, sichert der Broker, der die Broker-Offerte stellt, zu und gewährleistet, dass er bei der United States Securities and Exchange Commission gemäß Section 15 (a) des Securities Exchange Act von 1934 als Broker-Dealer registriert oder von der Registrierung befreit ist.

5.4 Quotebuch

Das Quotebuch enthält die von den Teilnehmern in das Handelssystem eingegebenen Quotes. Die Teilnehmer können alle Quotes pro Laufzeit und Geschäft im Quotebuch, einschließlich Volumenangaben einsehen. Wird ein im Quotebuch befindlicher Quote von

einem anderen Teilnehmer angenommen, wird dieser Quote im Quotebuch gelöscht und der nächstbessere Quote erscheint für die Teilnehmer als bester Quote. Quotes können sowohl während der Vorhandelszeit als auch während der Handelszeit in das Handelssystem eingegeben werden, wobei alle Quotes mit Handelsschluss (Ende der Handelszeit) automatisch gelöscht werden, so dass die Teilnehmer am nächsten Handelstag ihre Quotes erneut in das Handelssystem eingeben müssen.

5.5 Ablauf des Handels

(1) Der Handel beginnt frühestens mit dem Beginn der Handelszeit, indem die Teilnehmer die im Handelssystem eingestellten aktuellen Quotes und die in Ziffer 5.2 definierten Auftragsarten (soweit diese im jeweiligen Segment zur Verfügung stehen) oder die in Ziffer 5.3 definierten Broker-Offerten benutzen, um Geschäfte abzuschließen und endet mit Handelsschluss.

(2) Quotes bleiben den gesamten Handelstag im Handelssystem und sind für den jeweiligen Teilnehmer verbindlich, bis dieser den Quote ändert oder löscht. Alle übrigen Auftragsarten (Ziffer 5.2) sind solange gültig, wie vom Teilnehmer bei Eingabe des jeweiligen Auftrags im Handelssystem angegeben. Broker-Offerten (Ziffer 5.3) sind bis zum Ende des Handelstages gültig. Mit Handelsschluss werden alle in das Handelssystem eingegebenen Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten automatisch gelöscht.

(3) Während des Handels können die Teilnehmer Quotes in das Quotebuch eingeben und nachträglich modifizieren. Auf einen Quote können andere Teilnehmer zwecks Abschluss des Geschäftes mit einem Take reagieren.

Ein Quote kann von einem Teilnehmer auch bezogen auf den Geldbetrag oder Nominalbetrag der Wertpapiere teilweise angenommen werden, der jedoch den für das jeweilige Geschäft festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Ein Quote kann auch bezogen auf die „Nominal Size“ angenommen werden. Bei einer auf einen Teilbetrag bezogenen Annahme eines Quotes wird der mit dem Quote eingegebene Betrag entsprechend reduziert. Der Quote verbleibt mit dem Restbetrag im Quotebuch.

(4) Teilnehmer können Indications of Interest (soweit diese im jeweiligen Segment zur Verfügung stehen) an alle Teilnehmer senden. Hierauf können Teilnehmer mit einer Addressed Offer reagieren. Der andere Teilnehmer wiederum kann diese Addressed Offer entweder annehmen („**Take**”), ignorieren oder zurückweisen („**Reject**”).

(5) Teilnehmer können Broker Offerten bestätigen oder zurückweisen. Mit der Bestätigung beider Teilnehmer („**Take**”), wandelt sich die Broker-Offerte in eine Matched Addressed Offer und kommt das Geschäft zwischen diesen Teilnehmern zustande. Weist einer der beiden Teilnehmer die Broker Offerte zurück („**Reject**) oder endet die Gültigkeit einer Broker Offerte, wird die Broker Offerte gelöscht.

5.6 Vorhandelskontrollen

(1) Die Eurex Repo legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Quoteeingabe, Quotelöschung, Quoteänderung), die innerhalb eines festgelegten Zeitraums an das Handelssystem übermittelt werden können, fest. Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.

(2) Ins Quotebuch eingestellte Quotes können gelöscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels erforderlich ist. Die Teilnehmer werden hierüber unverzüglich informiert.

5.7 Zustandekommen von Geschäftsabschlüssen

(1) Mittels des Handelssystems kommen während der Handelszeit Geschäftsabschlüsse zustande, wenn sich zwei Teilnehmer innerhalb des Handelssystems über das zu liefernde Wertpapier oder den Wertpapier-Basket, die Währung, den Zinssatz, die Laufzeit, das Anfangs- und Enddatum und die Betragsgröße geeinigt haben. Eine Einigung liegt nur dann vor, wenn ein Teilnehmer ein verbindliches Addressed Offer, Pre-Arranged Offer oder einen Quote eines anderen Teilnehmers mittels der systemseitig verfügbaren Auftragsart „Take“ annimmt.

(2) Die verschiedenen Auftragsarten ermöglichen den Teilnehmern die Vertragsbestandteile des jeweiligen Geschäftes auszuhandeln.

5.8 Mistrades und Volatility Management

(1) Für einen Teilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Benutzerkennungen mittels des Handelssystems zustande gekommen sind.

(2) Die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn deren Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis abweicht und ein von dem Geschäft unmittelbar betroffener Teilnehmer unverzüglich gegenüber der Eurex Repo einwendet, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das Handelssystem eingegeben habe. Der Antrag auf Aufhebung eines Geschäftes ist von einem an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer gegenüber der Eurex Repo in elektronischer Form, schriftlich oder mittels Telefax zu stellen.

Zur Feststellung, ob der Preis des Geschäftes erheblich vom jeweils gültigen Marktpreis abweicht, wird die Eurex Repo nach ihrem Ermessen einen gültigen Marktpreis festlegen und den Beteiligten mitteilen. Soweit einer der an dem betroffenen Geschäft beteiligten Teilnehmer Einwände gegen den von der Eurex Repo festgelegten Marktpreis erhebt, wird die Eurex Repo aus dem Kreis der zum Handel an der Eurex Repo zugelassenen Teilnehmer, die nicht an dem jeweiligen Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen

(Chefhändler) auswählen, die jeweils einen gültigen Marktpreis für das betroffene Geschäft zu benennen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt sodann den gültigen Marktpreis, der für die beteiligten Teilnehmer verbindlich ist.

(3) Eurex Repo kann von jedem Teilnehmer, der die Aufhebung eines Geschäftes beantragt hat, die Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis 5.000 Euro verlangen. Das Bearbeitungsentgelt wird für jedes einzelne Geschäft berechnet, dessen Aufhebung beantragt wird. Satz 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Geschäft von der Geschäftsführung aufgehoben wird. Erfolgt die Aufhebung des Geschäfts nach Beendigung des Handelstags, an dem der Geschäftsabschluss zustande kam, stellt Eurex Repo den am aufgehobenen Geschäft beteiligten Teilnehmern über das Bearbeitungsentgelt hinaus die transaktionsbezogenen Entgelte gemäß Ziffern 6.1.2 – 6.1.7 in Rechnung.

(4) Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes informiert die Eurex Repo die beteiligten Teilnehmer. Es wird versucht, die Benachrichtigung vorab telefonisch vorzunehmen; unabhängig von der telefonischen Erreichbarkeit der Teilnehmer erfolgt in jedem Fall eine Benachrichtigung mittels elektronischer Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes.

(5) Die Geschäftsführung kann darüber hinaus ein Geschäft aufheben, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf der Handelsplattform von Eurex Repo erforderlich ist. Die Eurex Repo kann von jedem Teilnehmer, der an einem solchen aufgehobenen Geschäft beteiligt war, jeweils die Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis zu 5.000 Euro verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Geschäfts nach Beendigung des Handelstags, an dem der Geschäftsabschluss zustande kam, stellt Eurex Repo den am aufgehobenen Geschäft beteiligten Teilnehmern über das Bearbeitungsentgelt hinaus die transaktionsbezogenen Entgelte gemäß Ziffern 6.1.2 – 6.1.7 in Rechnung.

(6) Hebt die Geschäftsführung Geschäfte nach Abs. (2) oder Abs. (5) auf, werden diese im Handelssystem durch die Eurex Repo als aufgehoben gekennzeichnet. Soweit Geschäfte bereits abgewickelt sind und eine Kennzeichnung als aufgehoben im Handelssystem nicht mehr möglich ist, sind die am Geschäft beteiligten Teilnehmer zur Eingabe entsprechender Gegengeschäfte verpflichtet.

(7) Im Falle von Abs. (6) Satz 2 wird die Eurex Repo sämtliche Teilnehmer mittels elektronischer Nachricht über die Transaktionsdetails des Gegengeschäftes sowie des ihm zugrunde liegenden Ausgangsgeschäftes informieren.

5.9 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung

Jeder Teilnehmer im Special und GC Repo Segment, GC Pooling Repo Segment und Select Finance Segment ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG bzw. seitens des Sicherheitenverwaltungssystems CmaX oder von einer anderen entsprechenden TPCM akzeptierten Wertpapiere sowie die täglichen

Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den durch sie angeschlossenen Teilnehmern auf Anforderung offen gelegt.

Teilnehmern, die zugleich General-Clearing Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen von durch sie angeschlossenen anderen Teilnehmer der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

5.10 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Geschäften

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Geschäften aussetzen oder diese Geschäfte vom Handel ausschließen, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Handels oder zum Schutz des Publikums geboten erscheint, insbesondere in den Fällen des § 73 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 WpHG oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften gefährdet oder nicht mehr sichergestellt ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. (1) unterbleiben, wenn sie die Interessen der betroffenen Anleger oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich beeinträchtigen könnten. Artikel 80 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 konkretisiert, wann von einer erheblichen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes auszugehen ist.

(3) Die Geschäftsführung veröffentlicht Entscheidungen nach Abs. (1) und teilt sie unverzüglich der BaFin mit.

(4) Wird der Handel in bestimmten Geschäften an der Eurex Repo ausgesetzt, können bezüglich dieser Geschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten eingegeben werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten werden gelöscht. Die Geschäftsführung kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

(5) Werden bestimmte Geschäfte vom Handel an der Eurex Repo ausgeschlossen, können keine neuen Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten mehr für diese Geschäfte eingegeben werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes sowie Broker-Offerten werden gelöscht. Bestehende Geschäfte werden beendet und abgewickelt.

5.11 Marktüberwachung

(1) Eurex Repo wird die Funktionalität des Handelssystems während der Handelsphasen und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen überwachen. Die Geschäftsführung kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.

(2) Um eine ordnungsgemäße Funktionalität des Handelssystems zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsführung der Handelsstart für das gesamte Handelssystem verschoben oder die einzelnen Handelsphasen über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert bzw. entsprechend verkürzt werden.

(3) Die Geschäftsführung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Teilnehmer oder Broker den Zugang zum Handelssystem oder den Handel im Handelssystem zeitweilig unterbrechen.

(4) Die betroffenen Teilnehmer und Broker werden bei entsprechenden Maßnahmen, die den Betrieb des Handelssystems maßgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das Handelssystem oder – bei dessen Ausfall – auf anderem geeigneten elektronischen Weg unterrichtet.

(5) Können einzelne Teilnehmer oder Broker aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex Repo teilnehmen bzw. Broker-Offerten eingeben, steht das Handelssystem den anderen Handelsteilnehmern und Broker weiterhin zur Verfügung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

6.1 Entgelte

6.1.1 Transaktionsunabhängige Entgelte

Entgeltgruppe	Standard	Plus	Prime
Einmaliges Registrierungsentgelt: Special und GC Repo Segment	EUR 5.000		
Einmaliges Registrierungsentgelt: GC Pooling Repo Segment	EUR 10.000		
Jährliches Grundentgelt[1]	EUR 12.000	EUR 25.000	EUR 100.000

[1] Standardmäßig werden alle Teilnehmer in die Entgeltgruppe “Standard“ eingestuft. Ein Teilnehmer kann sich durch eine schriftliche Mitteilung an die Eurex Repo für die Einordnung in die Entgeltgruppe „Plus“ oder „Prime“ entscheiden. Mit einer Frist von fünf Geschäftstagen zum jeweiligen Monatsende kann eine höherpreisigere Entgeltgruppe mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Monat gewählt werden. Mit einer Frist von fünf Geschäftstagen zum Jahresende kann eine niedrigpreisigere Entgeltgruppe mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr gewählt werden. Im Falle der Zulassung oder des Wechsels einer Entgeltgruppe innerhalb eines Kalenderjahres wird das jährliche Grundentgelt anteilig für die verbleibenden Kalendermonate erhoben. Im Falle der Rückgabe oder der Kündigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt keine anteilige Rückerstattung von bereits geleisteten Entgelten bzw. kein anteiliger Erlass von fälligen oder bereits in Rechnung gestellten Entgelten.

Teilnehmer, die keinen Zugang zur Handelsfunktionalität Quote gemäß Ziffer 5.2.1. Abs. (2) haben, zahlen keine der in Ziffer 6.1.1. aufgeführten Entgelte.

6.1.2 Segmentübergreifende transaktionsbezogene Entgelte zwischen Teilnehmern mit der Handelsfunktionalität Quote

Die folgende Entgelttabelle gilt segmentübergreifend ausschließlich für Teilnehmer, die Zugang zur Handelsfunktionalität Quote gemäß Ziffer 5.2.1 Abs. (2) haben. Der entsprechende transaktionsbezogene Entgeltsatz gilt nur für Teilnehmer von Repo-Geschäften, die beide die Handelsfunktionalität Quote gemäß Ziffer 5.2.1 Abs. (2) nutzen können; sofern die jeweilige Gegenseite keinen Zugang zur Handelsfunktionalität Quote gemäß Ziffer 5.2.1 Abs (2) hat, gilt für den Teilnehmer nach vorstehendem Satz 1 Ziffer 6.1.3 Satz 2.

Das transaktionsbezogene Entgelt pro Repo-Geschäft ist abhängig von

- der Entgeltgruppe des Teilnehmers,
- der von den Teilnehmern bestimmten, in den Basketspezifikationen geregelten Laufzeit des jeweiligen Repo-Geschäfts und
- der Rolle des Teilnehmers (Aggressor/Non-Aggressor) bei Abschluss des jeweiligen Repo-Geschäftes.

Entgeltgruppe	**Standard**			**Plus**			**Prime**		
Handels-funktionalität	Quote		Andere[1]	Quote		Andere[1]	Quote		Andere[1]
Teilnehmerrolle[2]	Non-Aggressor	Aggressor	-	Non-Aggressor	Aggressor	-	Non-Aggressor	Aggressor	-
Mindestentgelt pro Repo Geschäft je Währung	EUR 10 / CHF 12 /GBP 8 / USD 14			EUR 5 / CHF 6 /GBP 4 / USD 7			-		
Laufzeiten: **Tom1M, Spot1W, Spot2W, Spot1M, Spot2M, Spot3M, Spot6M, Spot9M, Spot12M, Corp1M, Corp2M, Corp3M** **(Entgeltsatz in Basispunkten p. a.)**	0,3	0,3	0,6	0,2	0,3	0,6	0,1	0,3	0,6
Sonstige Laufzeiten **(Entgeltsatz in Ba[1]sispunkten p. a.)**	0,6	0,6	0,6	0,4	0,6	0,6	0,1	0,6	0,6

[1] Für Repo-Geschäfte, die durch einen „pre-arranged“, „addressed offer“ oder „request for quote“ Auftrag abgeschlossen werden.

[2] „Aggressor“: Teilnehmer, der auf einen im Handelssystem veröffentlichten Quote- oder Indication of Interest (IOI)-Auftrag gehandelt hat. „Non-Aggressor“: Teilnehmer, der den für den Geschäftsabschluss maßgeblichen Quote- oder Indication of Interest (IOI)-Auftrag im Handelssystem eingestellt hat.

Soweit ein Repo-Geschäft aufgrund einer Broker-Offerte zustande kommt, werden die an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer als „Aggressor“ eingeordnet.

6.1.3 Segmentübergreifende transaktionsbezogene Entgelte für Transaktionen mit Teilnehmern ohne die Handelsfunktionalität Quote

Für Teilnehmer, die keinen Zugang zur Handelsfunktionalität Quote gemäß Ziffer 5.2.1 Abs. (2) haben (No Quote Functionality, „NQF“), fällt kein transaktionsbezogenes Entgelt an. Die folgende Entgelttabelle gilt ausschließlich für Teilnehmer gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. (2) sowie Ziffer 1.3.4 Abs. (2).

	GC Pooling Repo Segment	Special und GC Repo Segment	Select Invest Repo
Entgeltsatz in Basispunkten p. a	1,2	0,6	1,5
Mindestentgelt pro Repo Geschäft je Währung	Entsprechend der Entgeltgruppe gemäß Ziffer 6.1.2		EUR 25 / CHF 30 / GBP 20 / USD 35

6.1.4 Transaktionbezogenes Entgelt für das eTriParty Repo Segment

Im eTriparty Repo Segment wird nur dem Verkäufer (Cash Taker) ein transaktionsbezogenes Entgelt pro Repo-Geschäft wie folgt in Rechnung gestellt.

Entgeltsatz in Basispunkten p. a	1,0
Mindestentgelt pro Transaktion	EUR 10 / USD 14 / CHF 12 / AUD 16 / CAD 16 / DKK 70 / JPY 1.200 / GBP 8

6.1.5 Transaktionsbezogenes Entgelt für das HQLA^x Segment

Im HQLA^x Segment wird für jedes HQLA^x Geschäft ein transaktionsbezogenes Entgelt in Rechnung gestellt. Das transaktionsbezogene Entgelt läuft während der Laufzeit eines HQLA^x Geschäfts für jeden daran beteiligten Teilnehmer auf und wird nachträglich am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt.

Das transaktionsbezogene Entgelt wird zeitabschnittsweise für jeden Berechnungszeitraum berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt jeweils der Zeitraum von einem Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächsten Berechnungstag (ausschließlich). Berechnungstag ist der Valutierungstag sowie der Rückgabetag des Wertpapierdarlehens.

Das transaktionsbezogene Entgelt für jeden Teilnehmer beträgt 0,006 Prozent bezogen auf den Marktwert der jeweiligen Finanzinstrumente des Baskets am Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage Zinstagekonvention „actual/360“.

Für jede automatisierte Verlängerung der Laufzeit einer Extendable Transaktion wird jedem Teilnehmer eine Modifikationsgebühr in Höhe von jeweils EUR 10 in Rechnung gestellt.

6.1.6 Grundentgelt für Broker

(1) Für den Zugang zum Handelssystem und für die Berechtigung der Eingabe von Broker-Offerten in das Handelssystem gemäß Ziffer 2.4. Abs. (1) wird von Brokern ein monatliches Grundentgelt in Rechnung gestellt. Einem Broker wird kein transaktionsbezogenes Entgelt in Rechnung gestellt.

(2) Die Höhe des monatlichen Grundentgelts richtet sich nach dem vermittelten durchschnittlichen laufzeitgewichteten Volumen des Abrechnungsmonats.

Durchschnittliches laufzeitgewichtetes Volumen in EUR (X)	**Monatliches Entgelt in EUR**
X < 1.000.000.000	2.500
1.000.000.000 ≤ X < 2.000.000.000	2.000
2.000.000.000 ≤ X < 3.000.000.000	1.500
3.000.000.000 ≤ X < 4.000.000.000	1.000
4.000.000.000 ≤ X <5.000.000.000	500
5.000.000.000 ≤ X	0

(3) Die Höhe des monatlichen Grundentgelts gemäß Abs. (2) wird monatlich berechnet und in Rechnung gestellt. Dabei werden grundsätzlich die Repo-Geschäfte berücksichtigt, die in dem Monat der Rechnungsstellung vermittelt wurden.

6.1.7 Sonstige Entgeltbestimmungen

(1) Sofern nicht anders in den Ziffern 6.1.2 bis einschließlich 6.1.5 festgelegt, gelten die folgenden Bedingungen für die Berechnung der transaktionsbezogenen Entgelte:

- Das Entgelt pro Repo-Geschäft errechnet sich aus dem entsprechenden Entgeltsatz bezogen auf den Kaufpreis und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term Leg (ausschließlich). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage Zinstagekonvention „actual/360“.

- Die Entgelte werden monatlich berechnet und in Rechnung gestellt. Dabei werden grundsätzlich die Repo-Geschäfte berücksichtigt, die in dem Monat der Rechnungsstellung abgeschlossen wurden. Abweichend davon wird das transaktionsbezogene Entgelt bei Open Repo-Geschäften ab dem jeweiligen Front Leg (einschließlich) zeitabschnittsweise für jeden Monat berechnet, bis das jeweilige Term Leg (ausschließlich) erreicht ist. Soweit der Kaufpreis in einer anderen Handelswährung als Euro bestimmt wurde, wird dieser Kaufpreis auf Basis des EZB Referenzkurses des letzten Geschäftstages eines Monats in EUR als Bemessungsgrundlage umgerechnet. Das fällige Entgelt wird in EUR in Rechnung gestellt.

(2) Das für die Teilnahme am Eurex Repo Handel zu zahlende jährliche Grundentgelt gemäß Ziffer 6.1.1 wird mit Erteilung der Teilnahmeberechtigung beziehungsweise mit der Umstellung der Entgeltgruppe gemäß Ziffer 6.1.1 zur Zahlung fällig und in jedem Folgejahr jeweils bis zum Ultimo des Monats Januar zahlbar. Das Registrierungsentgelt gemäß Ziffer 6.1.1 wird mit Vornahme der Segmentregistrierung nach Ziffer 2.2 Abs. (1) zur Zahlung fällig. Die transaktionsbezogenen Entgelte sowie das monatliche Grundentgelt sind mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist verpflichtend. Von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind Select Invest Teilnehmer und Select Finance Teilnehmer befreit.

(3) Das zu zahlende Grundentgelt, sowie das transaktionsbezogene Entgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen, Konto eingezogen. Liegt der Eurex Repo eine Einzugsermächtigung eines T2 Kontos vor, wird der Rechnungsbetrag am zehnten Handelstag des Folgemonats der Abrechnungsperiode eingezogen. Bei einer SEPA Lastschrift wird der Einzug spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zahlung angekündigt. Dies gilt nicht für wiederkehrende SEPA Lastschriften.

(4) Alle Entgelte gemäß Ziffer 6.1.1 bis einschließlich Ziffer 6.1.6 werden von der Eurex Repo festgelegt und können jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(5) Entgelt für Exzessive Systemnutzung

a) Die Anzahl der Transaktionen, die von einem Teilnehmer in das Handelssystem eingegeben werden dürfen, ist durch Transaktionslimite gemäß Unterabs. (b) i. V. m. Unterabs. (c) begrenzt. Bei systematischer Überschreitung eines Transaktionslimits („**Exzessive Systemnutzung**”) wird ein Entgelt für exzessive Systemnutzung für jeden

Tag erhoben, an dem eine Überschreitung stattgefunden hat. Die Höhe des Entgelts für Exzessive Systemnutzung beträgt EUR 2.500.

b) Die Transaktionslimite gelten pro Segment und pro Tag (siehe Tabelle). Überschreitungen eines Transaktionslimits an bis zu fünf Handelstagen pro Kalendermonat gelten als nicht systematisch.

Segment	**Transaktionslimit**
GC Pooling Repo	1,500
Special und GC Repo (GC Repos)	1,500
eTriParty Repo	1,500
Special und GC Repo (Special Repos)	65,000
HQLA^{x}	1,500

c) Zur Bestimmung der Anzahl der übermittelten Transaktionen werden alle von dem jeweiligen Teilnehmer gesendeten Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Aufträgen oder Quotes gezählt.

(6) Bei einem Verzug mit der Entgeltzahlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die Teilnehmer der Eurex Repo haben die Möglichkeit, Berichte mit Handelsinformationen der getätigten Geschäfte über das Handelssystem F7 zu generieren und sie über die Common Report Engine („**CRE**”), zu beziehen. Die Funktionalität für das Erstellen dieser Berichte wird Member Trade eXtractor („**MTX**”) genannt. Für die Verwendung des MTX ist ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 150 zu zahlen.

(8) Der Teilnehmer kann sich bereits im Rahmen der Segmentregistrierung nach Ziffer 2.2 für die Einordnung als Teilnehmer mit eingeschränkter Handelsfunktionalität im Special und GC Repo Segment entscheiden. Darüber hinaus kann ein Teilnehmer durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Repo mit einer Frist von fünf Geschäftstagen zum jeweiligen Quartalsende eine solche Einordnung mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Monat verlangen. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung von bereits geleisteten Entgelten bzw. kein anteiliger Erlass von fälligen oder bereits in Rechnung gestellten Entgelten.

Der Teilnehmer kann die Einordnung als Teilnehmer mit eingeschränkter Handelsfunktionalität im Special und GC Repo Segment durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Repo mit einer Frist von fünf Geschäftstagen zum jeweiligen Quartalsende mit Wirkung ab dem jeweils folgenden Monat beenden. Im Falle einer solchen Beendigung wird, je nach Einordnung in eine der bestehenden Entgeltgruppen nach Ziffer 6.1.1, das jährliche Grundentgelt anteilig für die etwaig verbleibenden Kalendermonate erhoben.

6.2 Mitwirkungspflichten

Jeder Teilnehmer, der unmittelbar über sein Händlersystem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Handel an der Eurex Repo teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Installationen (Händlersystem, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Teilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen unterzogen werden können. Gleiches gilt, sofern ein Teilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland installiertes Händlersystem angeschlossen sind, am Handel an der Eurex Repo teilnimmt.

6.3 Nutzung und Verwertung von Daten, Datenschutz

(1) Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den in das Handelssystem eingegebenen Daten und an den daraus resultierenden Daten stehen der Eurex Repo zu. Die Eurex Repo ist zur entgeltlichen Verbreitung dieser Daten und von Marktinformationen berechtigt. Insbesondere ist die Eurex Repo unter Wahrung der Anonymität der Teilnehmer und Broker berechtigt, statistische Auswertungen und Marktanalysen zu erstellen und zu verbreiten. Weder die Eurex Repo noch die Teilnehmer und Broker haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von der Eurex Repo verbreiteten Daten, Marktinformationen, Marktanalysen und statistischen Auswertungen. Die Eurex Repo haftet nicht für die Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die sie von Dritten bezieht.

(2) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen von den Teilnehmern und Broker nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung bzw. der Eingabe von Broker-Offerten verwendet werden. Teilnehmer und Broker dürfen die Daten und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Repo an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Dies gilt nicht für Daten und Informationen, die Teilnehmer und Broker als Handelsbestätigungen erhalten.

(3) Der Weitergabe von Daten und Informationen der Teilnehmer und Broker, die im Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (wie auf der Internetseite www.deutsche-boerse.com definiert),

insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken, wird zugestimmt.

(4) Die Eurex Repo ist Verantwortlicher im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.

6.4 Haftung

6.4.1 Höhere Gewalt

Die Eurex Repo haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

6.4.2 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die einem Teilnehmer oder Broker im Rahmen der Nutzung des Handelssystems oder der Agent Routing Services im eTriParty Repo Segment entstehen, haftet die Eurex Repo nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Repo gegen wesentliche Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das der Teilnehmer oder Broker regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Eingehung des Vertragsvertragsverhältnisses üblicherweise vorhersehbar sind. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze berühren nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Beauftragung Dritter

Die Eurex Repo darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Macht sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die Eurex Repo wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Teilnehmers oder Brokers an diesen abtreten.

6.6 Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann die ihr nach diesen Geschäftsbedingungen übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihr bestimmte dritte Personen innerhalb der Eurex Repo übertragen.

6.7 Änderungen

(1) Die Geschäftsbedingungen werden von der Geschäftsführung der Eurex Repo („**Geschäftsführung**") erlassen. Die Geschäftsführung hat das Recht, die Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen oder zu Neuprodukteinführungen erforderlich erscheint.

(2) Jegliche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern und Brokern mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist. Die Teilnehmer und Broker erkennen eine Änderung der Geschäftsbedingungen an, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Die Eurex Repo behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtannahme der Änderungen den Vertrag zu kündigen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen werden von der Geschäftsführung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail oder durch per Veröffentlichung auf der Website der Eurex Repo (www.eurexrepo.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage bekannt gegeben.

(4) Jegliche Änderungen der Basketspezifikationen werden den Teilnehmern und Brokern mindestens fünf (5) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist. Die Teilnehmer und Broker erkennen eine Änderung der Geschäftsbedingungen an, wenn nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Repo schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

6.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

(1) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(3) Diese Geschäftsbedingungen sind für alle Teilnehmer ausschließlich in der jeweils gültigen deutschen Fassung verbindlich.

Anhang I
Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
Abstrakte Novation	gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz 3 definiert.
Aggressor	gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 definiert.
Anfangsdatum	gemäß Abschnitt 3 Absatz 2 definiert.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basket	gemäß Ziffer 3.1.1 definiert.
Basketspezifikationen	Basketspezifikationen der Eurex Repo gemäß Abschnitt 3 in der jeweils gültigen Fassung.
Beauftragte Unternehmen	gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 definiert.
Benutzerkennung	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 definiert.
Broker	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 1 definiert.
Broker-Offerte	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 5 definiert.
Broker-User	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 4 definiert.
CBL	Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
CEU	Clearstream Europe AG, Frankfurt.
Clearing-Bedingungen	Clearing Conditions der Eurex Clearing AG in der jeweils gültigen Fassung.
Clearing Mitglied	Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
Clearing-Agent-User	gemäß Ziffer 2.5 definiert.
CMSA	gemäß Ziffer 3.5.5 definiert.
CmaX	Sicherheitenverwaltungssystem CmaX® der Clearstreaming Banking S.A.
Collateral Basket	gemäß Ziffer 4.1 Absatz 3 definiert.
CRE	Common Report Engine.
Custodian	gemäß Ziffer 4.1.4 definiert.
Darlehen mit fester Laufzeit	gemäß Ziffer 4.1.3 definiert.
Darlehen mit offener Laufzeit	gemäß Ziffer 4.1.3 definiert.
DCM	Direct Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
Direct Clearing Mitglied	Direct Clearing Member gemäß den Clearing-Bedingungen.
eTriParty Repo	gemäß Ziffer 3.5 definiert.

Begriff	Definition
Eigenkapital	gemäß Ziffer 2.1.2 definiert.
Einrichtungen	gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 5 definiert.
Enddatum	gemäß Abschnitt 3 Absatz 2 definiert.
EU	Europäische Union.
Eurex Repo	Eurex Repo GmbH, wie in Ziffer 1.1 definiert.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Extendable	Ein Geschäft für eine vereinbarte Laufzeit, die nach einer bestimmten Anzahl an verbleibenden Tagen auf dieselbe Zeitspanne zurückgesetzt wird.
Exzessive Systemnutzung	gemäß Ziffer 6.1.7 Absatz 5a definiert.
Front Leg	gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 definiert.
Gateway	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 4 definiert.
GC Pooling Repo	gemäß Ziffer 3.2 definiert.
GC Repos	gemäß Ziffer 3.1 definiert.
GCM	General Clearing Mitglied.
General Clearing Mitglied	Ein General Clearing Mitglied (General Clearing Member), wie in den Clearing-Bedingungen definiert.
Geschäft	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 definiert.
Geschäftsbedingungen	gemäß Ziffer 1.1 definiert.
Geschäftsführung	gemäß Ziffer 6.7 Absatz 1 definiert.
GMSLA	wie in Ziffer 1.3.6 definiert.
Handelssystem	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 definiert
Handelstage	gemäß Ziffer 5.1 Absatz 1 definiert.
Handelswährung	Die von den Teilnehmern beziehungsweise der Geschäftsführung bestimmte maßgebliche Währung eines Geschäfts.
Händler	gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 definiert.
HQLA^x	HQLAx S.a.R.L., ein privates haftungsbeschränktes Unternehmen („*société à responsabilité limitée*“) mit Sitz in Luxemburg, 9 rue du Laboratoire L-1911, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (R.C.S. Luxembourg) unter der Nummer B226513.
HQLA^x Geschäfte	Wie in Ziffer 1.3.6 definiert.
HQLA^x Plattform	hat die im „HQLA^x Scheme Rulebook“ beschriebene Bedeutung.
HQLA^x Scheme Rulebook	das Regelwerk des HQLA^x Schemas in der jeweils aktuellen Fassung.
IDCM	ISA Direct Clearing Mitglieder.
Info-User	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 3 definiert.

Begriff	Definition
IOSCO	Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions).
ISA Direct-Clearing Mitglied	ISA Direct Clearing Member, wie in den Clearing-Bedingungen definiert.
ISV	Independent Software Provider
Know-Your-Customer Policy	gemäß der Gruppe Deutsche Börse Know-Your-Customer Policy.
Kreditinstitut	wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
KWG	Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
Loan Basket	Finanzinstrumente, die in einem definierten Korb an Wertpapieren enthalten sind; gemäß Ziffer 4.1 Absatz 2 definiert.
Loan Closing	Rückgabetag des HQLA^x Geschäfts.
Loan Opening	Valutierungstag des HQLA^x Geschäfts.
MTX	Member Trade eXtractor.
Multilateral Memorandum of Understanding	Multiliterale Vereinbarung der IOSCO.
Non-Aggressor	gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 definiert.
Novation	gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 3 definiert
Open Offer	gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 3 definiert.
Open-Repo-Geschäft	gemäß Ziffer 3.1.1.2 Absatz 2 definiert.
Pensionsfond	wie in § 236 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert.
Portal Member Section	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 6 definiert.
Pre-Funding-Frist	gemäß Ziffer 3.3.3 Absatz 2 definiert.
Reject	gemäß Ziffer 5.2.1 Absatz 8 definiert.
Repo-Geschäfte	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 a definiert.
Rückversicherungsunternehmen	wie in Artikel 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
SDS1	Erster Same Day Settlement-Buchungslauf des Tages.
Segmentregistrierung	gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 definiert.
Select Finance Repos	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 1 definiert.
Select Finance Teilnehmer	gemäß Ziffer. 1.4.2 definiert.
Select Invest Repos	gemäß Ziffer 3.3 definiert.
Select Invest Teilnehmer	gemäß Ziffer. 1.4.1 definiert.
Special Repo	gemäß Ziffer 3.1 definiert.
StPO	Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Begriff	Definition
T2S	bezeichnet TARTGET2-Securities (Plattform) und die T2S-Zulässigkeit ist ein Kriterium für Wertpapiere. Wenn ein Teilnehmer Wertpapiertransaktionen über die T2S-Plattform abwickeln möchte, benötigt der Teilnehmer ein Wertpapierdepot bei einem der an T2S angeschlossenen Zentralverwahrer (CSDs) und ein eigenes Geldkonto bei einer der an die Plattform angeschlossenen Zentralbanken.
Take	gemäß Ziffer 5.2.1 Absatz 7 definiert.
Teilnahmeberechtigung	gemäß Ziffer 2.1 definiert.
Teilnahmevoraussetzungen	gemäß Ziffer 2.1 definiert.
Teilnehmer	gemäß Ziffer 1.1 definiert.
Teilnehmer mit eingeschränkter Handelsfunktionalität	Teilnehmer im Special und GC Repo Segment, die gemäß Ziffer 6.1.10 Abs. (9) gegenüber der Eurex Repo GmbH auf die Handelsfunktionalität „Quote“ i.S.d. Ziffer 5.2.1 Abs. (2) verzichtet haben.
Term Leg	gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 definiert.
TPCM	bezeichnet CmaX, ein anderes Triparty Collateral Management System oder einen Triparty Collateral Manager.
Ursprünglicher Select Invest Repo	gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz 1 definiert.
Variable Repos	gemäß Ziffer 3.1.1.1 Absatz 7 definiert.
Versicherungsunternehmen	wie in Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
Wertpapier-Basket	gemäß Ziffer 3.2 definiert
Wertpapierdarlehen	gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1b) definiert.
Wertpapierfirma	wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definiert.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.

* * * * *